

Stadt Wernigerode
OT Schierke - Landkreis Harz

Bebauungsplan Nr. 50 „Natürlich Schierke Wander- und Skigebiet Winterberg“

mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Parkhaus am Winterberg“

Begründung

Vorentwurf

für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 (1) BauGB und

die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB

Verf.-Stand: §§ 3(1) + 4(1) BauGB §§ 3(2) + 4(2) BauGB § 10 BauGB
Begründung/Umweltbericht: 30.10.2015
Plan: 30.10.2015

Dr.-Ing. S. Strohmeier
Dipl.-Ing. (FH) M. Dralle
Dipl.-Ing. B.-O. Bennedsen

infraplan

Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Untermühlenweg 7, 38895 Langenstein
Telefon 0 39 41 / 69 54 - 0, Telefax 0 39 41 / 69 54 -10

E-Mail: info@infrap.de, Internet: www.infrap.de



INHALT

TEIL 1: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES	1
1 Erfordernis der Planaufstellung: Allgemeine Ziele und Zwecke.....	1
2 Räumlicher Geltungsbereich	2
3 Bestand.....	2
4 Planungsvorgaben.....	4
4.1 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung.....	4
4.1.1 Landesentwicklungsplan	4
4.1.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz	5
4.1.3 Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung.....	7
4.2 Planungen der Stadt Wernigerode.....	9
4.2.1 Studien zum Winter- und Ganzjahressportgebiet	9
4.2.2 Flächennutzungsplan	9
4.2.3 Bebauungsplan.....	10
5 Varianten-/Standortprüfung	11
6 Geplantes Vorhaben.....	11
7 Städtebauliche Daten des Bebauungsplanes	13
8 Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	13
8.1 Art der baulichen Nutzung: Sonstige Sondergebiete „Sport- und Freizeitanlage, Gastronomie“	13
8.2 Maß der baulichen Nutzung	14
8.3 Seilbahn.....	15
8.4 Öffentliche Parkfläche	15
8.5 Grünflächen	15
8.5.1 Bereich „Seilbahn“	15
8.5.2 Bereich „Pistenfläche“	16
8.5.3 Bereich „Loipe“	16
8.5.4 Bereich „Speichersee“	16
8.6 Flächen für Wald	16
9 Ver- und Entsorgung.....	17
9.1 Versorgung	17
9.1.1 Löschwasserversorgung.....	17
9.1.2 Trinkwasserversorgung	17
9.1.3 Strom- und Gasversorgung	17
9.1.4 Telekommunikation	17
9.2 Entsorgung	17
9.2.1 Oberflächenentwässerung.....	17
9.2.2 Schmutzwasserentsorgung	17

9.2.3	Abfallentsorgung.....	18
10	Bodenordnende Maßnahmen.....	18
11	Auswirkungen des Bebauungsplanes	18
11.1	Auswirkungen auf die Umgebung	18
11.2	Auswirkungen auf touristische und wirtschaftliche Belange	18
11.3	Auswirkungen auf forstwirtschaftliche Belange.....	19
11.4	Auswirkungen auf Umweltbelange/ Waldersatz.....	19
11.5	Auswirkungen auf das Klima	19
TEIL 2:	UMWELTBERICHT	20
1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans.....	20
2	Räumlicher Geltungsbereich	20
3	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	21
3.1	Fachgesetze	21
3.1.1	Baugesetzbuch	21
3.1.2	Landeswaldgesetz	23
3.1.3	Naturschutzgesetzgebung und Schutzgebiete.....	23
3.1.4	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.....	25
3.1.5	Wassergesetz und Bodenschutzgesetz	25
3.1.6	Immissionsschutz	26
3.2	Fachplanungen.....	26
3.2.1	Landes- und Regionalplanung	26
3.2.2	Flächennutzungsplanung	27
3.2.3	Landschaftsplanung	27
3.2.4	Forstliche Rahmenplanung.....	28
4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	28
4.1	Schutzgut Mensch	30
4.1.1	Bestandsbewertung	30
4.1.2	Umweltprognose.....	30
4.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutz	31
4.2.1	Bestandskartierungen und -bewertungen zur Biotopstruktur	31
4.2.2	Umweltprognose zum Schutzgut Pflanzen und Tiere	34
4.3	Schutzgut Boden	36
4.3.1	Bestandsbewertung	36
4.3.2	Umweltprognose.....	37
4.4	Schutzgut Wasser	38
4.4.1	Bestandsbewertung	38
4.4.2	Umweltprognose.....	39
4.5	Schutzgut Klima / Luft.....	40
4.5.1	Bestandsbewertung	40

4.5.2	Umweltprognose.....	41
4.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild	41
4.6.1	Bestandsbewertung	41
4.6.2	Umweltprognose.....	42
4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	42
4.7.1	Bestandsbewertung	42
4.7.2	Umweltprognose	43
4.8	Wechselwirkungen	43
4.8.1	Pflanzen/Tiere ↔ Boden/Wasser/Klima ↔ Landschaft ↔ Mensch.....	43
4.9	Eingriffsbilanzierung	43
5	Entwicklungsprognosen.....	46
5.1	Entwicklung der Umwelt bei Durchführung der Planung.....	46
5.2	Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	47
6	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	47
6.1	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	47
6.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	48
6.2.1	Grünordnerische Festsetzungen	49
6.2.2	Erläuterungen zu den festgesetzten Maßnahmen	49
7	Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes.....	50
8	Zusätzliche Angaben	51
8.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	51
8.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	51
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	52

TEIL 1: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

1 Erfordernis der Planaufstellung: Allgemeine Ziele und Zwecke

Das Mittelgebirge „Harz“ stellt das nördlichste Wintersportgebiet in Deutschland dar und gehört zu den bekanntesten Urlaubsregionen. Mit etwa 40 % der Übernachtungen ist die Region für den Tourismus in Sachsen-Anhalt schon heute ganz besonders wichtig.

Das Plangebiet wird vom Brocken als überregionalen Touristenmagneten des Harzes geprägt. Es wird durch den südöstlich gelegenen Kleinen und den Großen Winterberg sowie im Südwesten durch den bereits in Niedersachsen befindlichen Wurmberg ergänzt.

Seit Jahren ist es erklärtes Ziel, zwischen den beiden Winterbergen und dem Wurmberg länderübergreifend ein touristisch ganzjähriges und hochwertiges Angebot zu schaffen. Hierzu soll als regionales Leuchtturmprojekt ein attraktives Urlaubs-, Freizeit- und Erholungsgebiet entwickelt werden, das als Ankerpunkt für den gesamten Harz und darüber hinaus eine hohe Bedeutung hat und Touristen aus ganz Deutschland sowie den angrenzenden Ländern zum Besuch einlädt. Konkret ist ein Projekt mit Seilbahn mit Stationsbauwerken, Skipisten mit Beschneiungsanlage, Infrastrukturmaßnahmen und Gastronomie. Das erfolgreiche, länderübergreifende Projekt des Nationalparks kann hier als Beispiel und Impuls gebend auch für den Tourismus dienen.

Für die Verwirklichung des Vorhabens ist u. a. die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, durch den eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Wernigerode im Ortsteil Schierke gesichert wird. Gemäß § 1 (6) BauGB werden mit der Umsetzung des Bebauungsplanes insbesondere folgende allgemeine Ziele berücksichtigt:

- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange von Sport, Freizeit und Erholung,
- die Fortentwicklung vorhandener Ortsteile,
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
 - die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- die Belange der Wirtschaft,
- die Belange der Forstwirtschaft,
- die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes.

Parallel zur Bebauungsplan-Aufstellung wird für den Planbereich die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Schierke der Stadt Wernigerode durchgeführt.

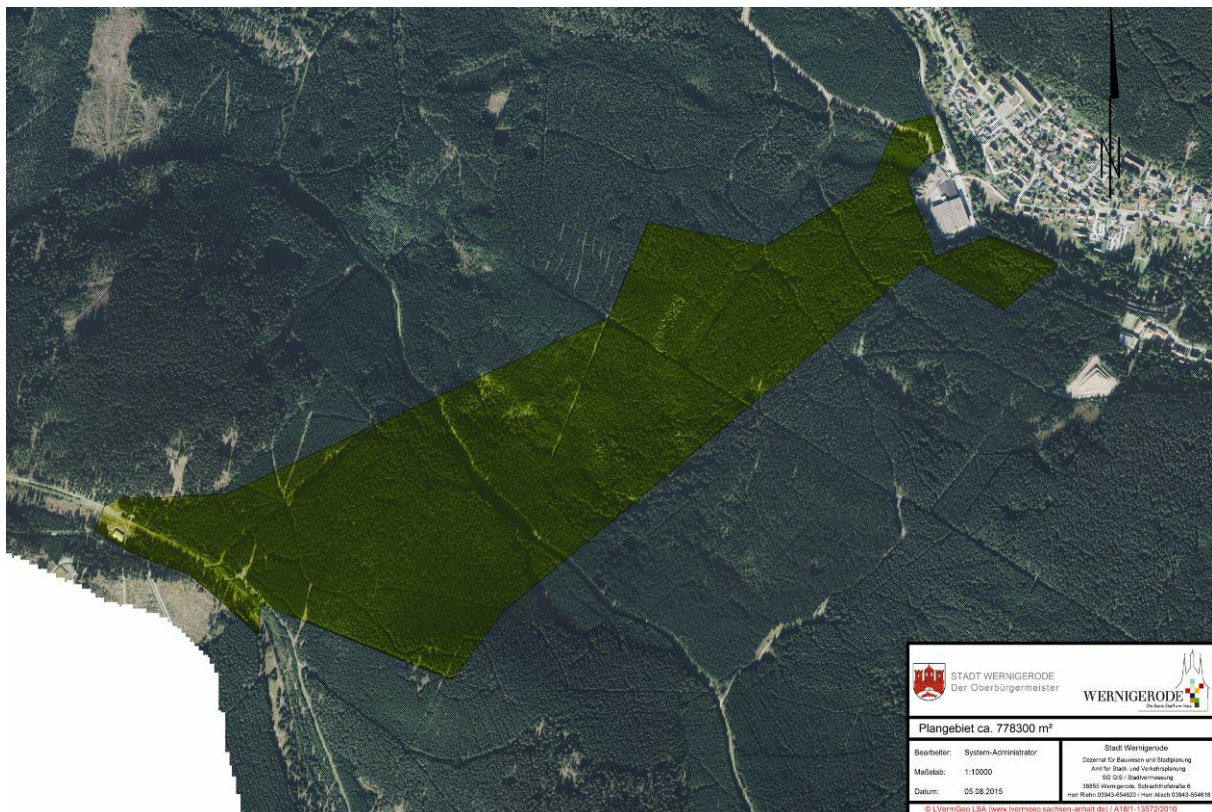
Für die Genehmigung zur Errichtung einer Seilbahnanlage und zur Herstellung eines Gewässers (Speichersee) werden selbstständige, externe Planfeststellungsverfahren nach dem Seilbahngesetz Sachsen-Anhalt (SeilbG LSA) und nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet erstreckt sich über eine Fläche von etwa 79 ha vom Parkhaus im Ortsteil Schierke am Fuße des Winterbergs (Talstation) bis hin zum bestehenden Loipenhaus am Winterbergsattel (Bergstation). Die Begrenzung des Geltungsbereiches orientiert sich an den konkreten Planungen und dem zur Umsetzung erforderlichen Flächenbedarf. Zusätzlich sind die Waldflächen im Umring zu den konkreten Vorhabenflächen in den Geltungsbereich einbezogen. Sie dienen als Übergangsbereich/Puffer zwischen dem Skigebiet und den von der Planung unbeeinträchtigten Waldgebieten. Das Plangebiet umfasst mehrere Flurstücke der Flur 5 bis 9 in der Gemarkung Schierke, Stadt Wernigerode. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus der Planzeichnung ersichtlich.

3 Bestand

Das Plangebiet befindet sich südwestlich von Schierke, außerhalb der Ortslage. Es liegt innerhalb einer großen zusammenhängenden Waldfläche des Hochharzes. Das Gelände weist erhebliche Höhenunterschiede auf. Der Geltungsbereich umfasst neben umfangreichen Waldgebieten mit Wegeanlagen (z. T. Forstwegen) das Loipenhaus am Winterbergsattel (s. Fotos S. 3).



Vorgesehener Geltungsbereich Bauleitplanung Wernigerode - Schierke; Stadtverwaltung Wernigerode (ohne 2. Ausbaustufe), 08/2015

Der Geltungsbereich liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet LSG0032WR „Harz und nördliches Harzvorland“. Für das Plangebiet wird im Rahmen der jeweiligen Planungsverfahren eine Befreiung beantragt.

Das Plangebiet grenzt teilweise unmittelbar an den Nationalpark „Harz“ an. Im Umkreis von 2.000 m befinden sich Teile der Naturschutzgebiete „Elendstal“, „Kramershai“ und „Wurmberg“.



Straße „Am Winterbergtor“ vor dem Parkhaus



„Plaza“ auf dem Parkhaus



Waldgebiet unter dem „Winterberg“



Ehemaliger Grenzstreifen zwischen „Wurmberg und dem „Winterberg“



Loipenhaus am Winterbergsattel



Blick vom Wurmberg auf den Großen Winterberg

4 Planungsvorgaben

4.1 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan (LEP) und der Regionale Entwicklungsplan (REP) enthalten Grundsätze sowie konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) erstellt wurden. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sein. Im Regionalen Entwicklungsplan, der aus dem LEP zu entwickeln ist, wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der regionalen Planungsräume dargestellt. Die Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) haben sich diesen Zielen gemäß § 1 (4) BauGB anzupassen.

4.1.1 Landesentwicklungsplan

Ziel des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) ist die räumliche Entwicklung des Landes.



Auszug aus dem LEP 2010

Die Stadt Wernigerode ist als Mittelzentrum ausgewiesen (Pkt. 2.1, Z 37 LEP). Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienungs und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern.

Nach den Darstellungen des Landesentwicklungsplanes zählt die Stadt Wernigerode mit dem Ortsteil Schierke zum ländlichen Raum (Pkt. 1.4 LEP). Im ländlichen Raum sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Städte und Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verbessern oder zu schaffen. Dabei sind u. a. insbesondere

solche Maßnahmen zu unterstützen, die das Angebot an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen schaffen und sichern, sowie den Tourismus und die Naherholung in ihrer Bedeutung als ergänzende Erwerbsgrundlage stärken (Pkt. 1.4, Z 15 LEP).

Das Plangebiet ist im Norden und Osten von einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft „XXIV - Hochharz“ umgeben, im Westen liegt es teilweise innerhalb des Vorranggebietes. Ziel dieses Vorranggebietes ist die Erhaltung einer in Mitteleuropa einmaligen Mittelgebirgslandschaft mit naturnahen, großflächig sich selbst überlassenen Bergwäldern und unterschiedlichen Moortypen sowie der Schutz von naturnahen Fließgewässern und ihren artenreichen Ufer- und Auenbereichen (Pkt. 4.1.1, Z 119 LEP).

Gemäß zeichnerischer Darstellung des LEP 2010 liegt der östliche Teil des Plangebietes innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems „11 - Teile des Harzes“. Das Entwicklungsziel des Harzes sind große zusammenhängende Laubwaldgebiete unterschiedlicher Höhenstufen, in denen bei Veränderungen der Lebensbedingungen Anpassungen der Artengemeinschaften möglich sind. Die zahlreichen naturnahen Bachtälchen sind zu erhalten und durch extensive Nutzung zu pflegen (Pkt. 4.1.1, G 90 LEP).

Der östliche Teil des Plangebietes befindet sich zudem innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung „4 - Harz“. Der Harz ist als nördlichstes Mittelgebirge und nördlichstes Wintersportgebiet Deutschlands die wichtigste Tourismusregion in Sachsen-Anhalt. Das Gebiet bündelt die wichtigsten Bereiche des Natur- und Aktivtourismus. Der Harz gehört zu den bekanntesten deutschen Urlaubsregionen und generiert etwa 40 % der Übernachtungen in Sachsen-Anhalt (Pkt. 4.2.5, G 142 LEP). Diese Vorbehaltsgebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln.

4.1.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz



Auszug aus dem REPHarz 2009

Die Stadt Wernigerode ist als Mittelzentrum ausgewiesen (Pkt. 4.2, Z 6 REPHarz). Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen

Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienung und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern.

Gemäß den Darstellungen des REPHarz gehört die gesamte Planungsregion Harz dem ländlichen Raum an. Der ländliche Raum soll als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum zusammen mit den Verdichtungsräumen zu einer ausgewogenen Entwicklung des Landes beitragen (Pkt. 4.1.2).

Im Bereich des Plangebietes befinden sich mehrere Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Pkt. 4.3.3, Z 1). Diese sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen. Zu ihnen gehören sowohl bedeutende naturschutz- oder forstrechtlich geschützte Gebiete, als auch weitere Flächen von herausragender Bedeutung für ein landesweit ökologisches Verbundsystem oder für den langfristigen Schutz von für Natur und Landschaft besonders wertvollen Flächen. Soweit die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen es zulassen, sind auch die Belange einer natur- und landschaftsbezogenen Erholung sowie die Belange einer naturnahen Waldwirtschaft zu berücksichtigen. Zu den naturschutzrechtlich geschützten Gebieten gehören Nationalparke, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke. Gesetzlich geschützte Biotop-, Natur- und Flächennaturdenkmäler sowie Naturschutzgebiete < 30 ha werden nicht dargestellt, sind aber gemäß naturschutzrechtlichen Festsetzungen zu beachten.

- Nördlich des Plangebietes grenzt das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Nationalpark Harz (Sachsen-Anhalt) und Eckertal“ direkt an (Pkt. 4.3.3, Z 2 VI). In diesem Vorranggebiet steht der Erhalt einer in Mitteleuropa einmaligen Mittelgebirgslandschaft im Vordergrund. Hierin liegen ganz oder in Teilen folgende Schutzgebiete:
 - Nationalpark Harz (Sachsen-Anhalt): in der Abgrenzung identisch mit dem Vorranggebiet; grenzt unmittelbar von Norden an das Plangebiet)
 - FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet „Hochharz“: zum großen Teil identisch in ihren Abgrenzungen mit dem Vorranggebiet; überlagern den Westen des Plangebietes
 - Naturpark Harz/Sachsen-Anhalt: überlagert das gesamte Vorranggebiet und Plangebiet
 - Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“: überlagert fast das gesamte Vorranggebiet und Plangebiet.
- Südlich des Plangebietes befindet sich das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Kramershai bei Elend“ (Pkt. 4.3.3, Z 2 XXXV). Zielsetzung für das „Kramershai bei Elend“ ist der Schutz und die Förderung der höchstgelegenen Rotbuchenvorkommen.
 - Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Kramershai bei Elend“ ist mit den Grenzen des Naturschutzgebietes „Kramershai“ und im nordwestlichsten Ausläufer auch mit dem FFH-Gebiet „Harzer Bachtäler“ identisch.
- Entfernt südöstlich des Plangebietes befindet sich das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Elendstal bei Elend“ (Pkt. 4.3.3, Z 2 XXXIII). Zielsetzung für das „Elendstal bei Elend“ ist der Erhalt der höchstgelegenen Buchenbestände.
 - Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Elendstal bei Elend“ ist identisch mit den Grenzen des Naturschutzgebietes „Elendstal“ und mit dem FFH-Gebiet „Harzer Bachtäler“.
- Südlich des Plangebietes befindet sich das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Harzer Bachtäler“ (Pkt.4.3.3, Z 2 XXXIV). Zielsetzung für die „Harzer Bachtäler“ sind der Erhalt und die Entwicklung landschaftsprägender Mittelgebirgstäler mit naturnahen Fließgewässern.

- Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Harzer Bachtäler“ ist mit den Grenzen des Naturschutzgebietes „Harzer Bachtäler“ sowie mit dem FFH-Gebiet „Harzer Bachtäler“ identisch.

Der Bereich Schierke ist als Vorrangstandort für Großflächige Freizeitanlagen „Schierke 2000“, dargestellt (s. Pkt. 4.4.4, Z 1 bis Z 3). Der Standort ist näher abzustimmen. Großflächige Freizeitanlagen sind intensiv genutzte Anlagen, die der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen. Neu zu bauende großflächige Freizeitanlagen sind raum- und umweltverträglich zu planen und so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen (Pkt. 4.4.4, Z 3 REPHarz).

Der Planungsbereich liegt teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung „Rappbode-talsperre“ (Pkt. 4.5.2, Z 1). Mit Festlegung solcher Gebiete soll die öffentliche Wassergewinnung langfristig gesichert werden.

Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Harz und Harzvorländer“ wird vom westlichen Teil des Planungsgebietes überlagert. Diese Vorbehaltsgebiete umfassen großräumige, naturbetonte, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften und Lebensräume sowie Verbundachsen zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Die Lebensräume sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln, ggf. wiederherzustellen und zu verbinden (Pkt. 4.5.3, G 2 bis Z 4). Das Gebiet wird durch einen sich außerhalb fortsetzenden Teil eines FFH-Gebietes konkretisiert. Als Teil des ökologischen Verbundsystems wirkt am Grenzweg auch das „Grüne Band“, ein inzwischen europaweites Verbundsystem.

Das Planungsgebiet liegt vollständig im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ (Pkt. 4.5.6, Z 1 bis G 3). In diesen Gebieten sollen Tourismus und Erholung verstärkt weiterentwickelt werden. Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben zu achten.

Nördlich des Planungsgebietes verläuft mit der Harzer Schmalspurbahn eine Schienenverbindung mit Landesbedeutung „Harzer Schmalspurbahn“ (Pkt. 4.8.2, Z 9). Das Netz dieser Bahn ist als Kulturgut und zur Sicherung einer umweltverträglichen Mobilität und zur Entlastung des Harzes vom Kraftfahrzeugverkehr zu erhalten, zu entwickeln und in den ÖPNV des Landes zu integrieren.

Grundlegend zu beachten sind die weiteren einzelfachlichen Grundsätze zu Natur- und Landschaftsschutz (Pkt. 5.1, G 1 bis G 6 u. G 14). Ein wesentlicher Grundsatz ist, dass bei allen Vorhaben und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen ist.

4.1.3 Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Natürlich Schierke Wander- und Skigebiet Winterberg“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein attraktives Ganzjahreserlebnisgebiet mit überregionaler Bedeutung geschaffen.

Aufgrund der geplanten Größe und der erwarteten Besucher entsteht eine auch wirtschaftlich wichtige Anlage, die verschiedene private Dienstleistungen vereint (z. B. Erholung, Gastronomie, Beherbergung oder sportliche Aktivitäten). Damit werden neue Arbeitsplätze geschaffen, die Wirtschaftskraft gestärkt sowie weitere Steuereinnahmen generiert. Zudem ist mit dem Zuzug weiterer Einwohner zu rechnen, die für die neuen Einrichtungen arbeiten. Dies führt auch zu einer Stärkung des Mittelzentrums sowie angrenzender Bereiche und Einrichtungen, insbesondere im touristischen Sektor.

Durch die Planung werden der Tourismus und die Naherholung als Erwerbsgrundlage gestärkt und somit in bereits bestehenden Einrichtungen von Gastronomie und Beherbergung die vorhandenen

Arbeitsplätze gesichert. Aufgrund der touristischen Ausstrahlungskraft werden auch Einrichtungen außerhalb des Gebietes profitieren.

Mit der Umsetzung der Planung werden großräumig verschiedene touristische Einrichtungen ermöglicht, die in Zusammenhang stehen und länderübergreifend aufeinander abgestimmt sind. Mit der Abstimmung auf unterschiedliche Zielgruppen und naturbetonte/naturnahe, saisonübergreifende Attraktionen werden zusätzliche Touristenbesuche generiert und der Harz als eine der bedeutendsten Tourismusregionen Deutschlands ganzjährig weiter gestärkt. In diesen Tatsachen liegt das außerordentlich hohe örtliche und überregionale Allgemeininteresse begründet, was ausdrücklich in der prioritären, anerkannten Landesbedeutsamkeit dieser Vorhaben dokumentiert wird.

Aufgrund der geplanten Größe, der erwarteten Besucherzahlen und intensiven Nutzung in Hinblick auf Freizeitgestaltung und Erholung handelt es sich um eine großflächige Freizeitanlage. Die Anlage wird raum- und umweltverträglich geplant. Zu diesem Zweck werden Umweltverträglichkeitsprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Bei dem vom Plangebiet beanspruchten Bereich des Vorranggebietes für Natur und Landschaft „XXIV - Hochharz“ handelt es sich nur um einen kleinen Teil des Gebietes. Zudem werden durch Vermeidung von Eingriffen in Biotope und Fließgewässer, Verzicht auf Infrastrukturen im Nationalpark und eine Reduktion von Geländeingriffen die Auswirkungen der Planung auf das Vorranggebiet minimiert. Die darüber hinaus entstehenden Verluste werden im Rahmen der Umsetzung an anderer Stelle ausgeglichen.

Je nach Schutzzweck und Zielsetzung der Schutzgebiete im Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Nationalpark Harz (Sachsen-Anhalt) und Eckertal“ werden Vermeidungsmaßnahmen getroffen.

Das Vorranggebiet „Kramershai bei Elend“ ist aufgrund seiner Entfernung von ca. 1,5 km Entfernung von der Planung nicht direkt betroffen. Die Vorranggebiete „Elendstal bei Elend“ und „Harzer Bachtäler“ sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen (bestätigt durch den LK Harz).

- **FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt zzt.**
- **Vogelschutz: Rechtliche Anpassung erfolgt zzt. durch den Landkreis Harz**
- **LSG: Im Rahmen der jeweiligen Planungsverfahren wird eine Befreiung beantragt.**

Derzeit sind das Gebiet sowie angrenzende Bereiche überwiegend durch Nadelbäume (Fichten-Reinbestände) bewachsen. Innerhalb des Plangebietes ist eine Waldumwandlung erforderlich, um die Planungen zu ermöglichen. Dabei wird die Waldumwandlung auf das geringstmögliche Maß reduziert. Im Weiteren sind blütenreiche Wiesenflächen unterschiedlicher Feuchtestufe geplant, die bisher monotone Forsten gliedern und Waldfunktionen ergänzen können. Kleinere Moorbildungen im Gelände sollen erhalten werden (Biotopschutz). Zusätzlich werden mit der Umsetzung im Rahmen der Entwicklung und auch Kompensation vorhandene Nadelbaumbestände durch Laubgehölze ersetzt und naturraumtypische/naturnahe Lebensräume mit einigen Bergwiesen neu geschaffen. Damit werden die Entwicklungsziele der Vorbehaltsgebiete für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems „11 - Teile des Harzes“ und für den Aufbau eines ökologischen Verbundgebietes „Harz und Harzvorländer“ grundsätzlich unterstützt.

Bei dem vom Plangebiet beanspruchten Bereich des Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung „Rappbodetal Sperre“ handelt es sich nur um einen kleinen Randbereich. Zudem werden durch Vermeidung bzw. Reduktion von Eingriffen in Biotope und Fließgewässer und der Einhaltung rechtlicher Vorgaben die Auswirkungen der Planung auf das Vorbehaltsgebiet minimiert. Die öffentliche Wasserversorgung ist damit weiterhin gesichert. Es ist geplant, dass Wasser für den Speichersee zur Beschickung der Beschneiungsanlagen aus der „Kalten Bode“ zu entnehmen.

Die Schienenverbindung der Harzer Schmalspurbahn wird von den Planungen positiv beeinflusst. Durch die zusätzlich erwarteten Touristen kommt es zu einer verstärkten Nutzung der Bahn, die somit

wirtschaftlich unterstützt wird. Zudem besteht durch die Bahn für Touristen die Möglichkeit der umweltfreundlichen Anreise sowie der verkehrlichen Entlastung des Gebietes.

Bei der Planung steht eine naturnahe/naturbetonte touristische Nutzung im Vordergrund. Daher stellt der Erhalt von Natur und Landschaft bei der Planung einen wichtigen Punkt dar. Notwendige Eingriffe werden im Vergleich zu vorhergehenden Planungen deutlich minimiert und bei Bedarf ausgeglichen.

4.2 Planungen der Stadt Wernigerode

4.2.1 Studien zum Winter- und Ganzjahressportgebiet

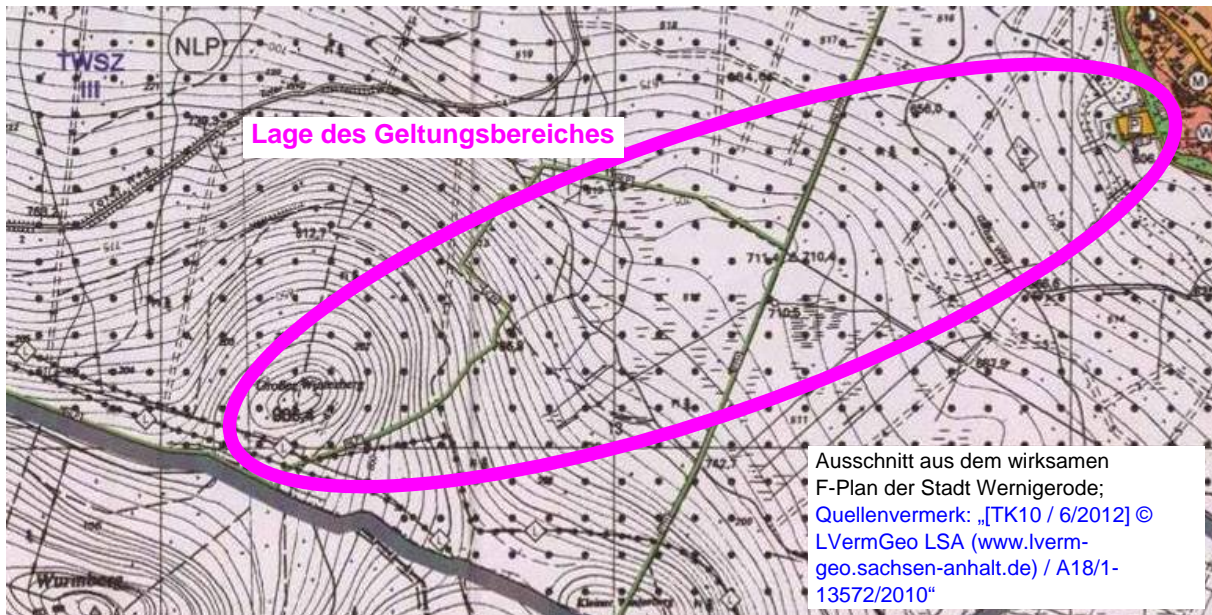
Zur Entwicklung einer überregional bedeutsamen Tourismus- und Freizeitregion wurden seit 2000 für den Bereich bei Wernigerode - Schierke umfassende Studien und Pläne erstellt:

- Studie „Wintersportgebiet Schierke 2000“
(DI Peter Lösler, Wernigerode/ WIG-Wernigeröder Ingenieurgesellschaft MBH, Wernigerode/ Büro für Umweltplanung Dr. Michael, Wernigerode/ Sportstätten Schierke GmbH & CoKG, Wernigerode, 2003)
- Integriertes Ortsentwicklungskonzept für Schierke am Brocken - Stadt Wernigerode
(Architektur- und Planungsbüro Prof.-Dr. Wolf R. Eisentraut, Architekt BDA, 2010)
- Studie „Entwicklung Winterberggebiet Schierke am Brocken - Erlebnisberg“
(Architekturbüro Prof. Dr. W.R. Eisentraut, Berlin, 2011)
- „Potenzialanalyse Schierke“
(Input Projektentwicklungsgesellschaft mbH, 2013)
- Machbarkeitsstudie „Natürlich.Schierke“
(Input Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Partner, A- Hallwang, 2014)
- Studie „Skiarena Harz Schierke/Braunlage“
(Klenkhart & Partner Consulting ZT, A- Absam, Frühjahr 2015)

Das Winter- und Ganzjahressportgebiet stellt die wichtigste Grundlage zur Entwicklung der Tourismus- und Freizeitregion dar. Es fügt sich in die übergeordneten Ziele ein, die in den Studien definiert sind und von der Stadt verfolgt werden und unterstützt diese maßgeblich.

4.2.2 Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes führt die Stadt Wernigerode die 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Schierke durch. Im Rahmen dieser Änderung wird die Darstellung der Fläche des Änderungsbereiches von Fläche für Wald in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlagen, Gastronomie“ und eine Grünfläche geändert. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen dieser Darstellung. Damit wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB Rechnung getragen.



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wernigerode/Ortsteil Schierke

4.2.3 Bebauungsplan

Für den überwiegenden Teil des Plangebietes besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Parkhaus am Winterberg“ ist seit dem 24.08.2013 rechtskräftig. Dieser setzt sonstige Sondergebiete „Parkhaus“, eine Straßenverkehrsfläche, eine Fuß- und Radwegbrücke sowie Grün- und Waldflächen fest. Er schließt im Osten unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 an.

Die Talstation mit Servicegebäuden des neuen Winter- und Ganzjahressportgebietes soll direkt am bestehenden Parkhaus errichtet werden. Dazu wird der Bebauungsplan Nr. 44 in einem Teilbereich geändert.



Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 44 „Parkhaus am Winterberg“

5 Varianten-/Standortprüfung

Der Bereich zwischen den beiden Winterbergen und dem Wurmberg eignet sich grundsätzlich aufgrund der Topographie, der Höhenlage und Himmelsrichtung für die Nutzung als Ski- und Wandergebiet. Schierke verzeichnet als traditioneller Urlaubsort einen Bekanntheitsgrad, an den für die touristische Nutzung angeknüpft werden kann.

Der Standort und die Abgrenzung des Geltungsbereiches wurden auf Grundlage umfassender Studien und Pläne gewählt (s. Ausführungen in der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schierke, [Kap. 2 „Varianten-/Standortprüfung“](#)).

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wernigerode im Ortsteil Schierke ist eine umfassende Varianten-/Standortprüfung erfolgt/dargestellt.

6 Geplantes Vorhaben

Im Sinne des Zieles, ein attraktives, ganzjährig nutzbares Sport- und Freizeitgebiet zu schaffen, wurden bereits vielfältige Maßnahmen umgesetzt: So fand z. B. die Herauslösung einer Fläche aus dem Nationalpark statt, eine Wettkampfloipe wurde zwischen dem Kleinen und dem Großen Winterberg gebaut (2004), ein Loipenhaus am Winterbergsattel errichtet (2008) und Infrastrukturmaßnahmen umgesetzt (Bau von 3 Brücken, einer Erschließungsstraße und eines Parkhauses in Schierke am Fuße des Winterbergs, 2014). In Schierke selbst wurde ein Konzertpavillon errichtet (2014). [Derzeit wird die Kindertagesstätte saniert.](#)

Auf Seiten Niedersachsens wurden in den letzten Jahren ebenfalls Maßnahmen umgesetzt, die das Projektziel unterstützen (z. B. Bau von Skipisten mit Beschneiungsanlage und Errichtung von Infrastrukturmaßnahmen sowie Gastronomie). Insgesamt soll ein verknüpftes und abgestimmtes Angebot entstehen, welches an der „Bergstation“ mit dem bereits vorhandenen Loipenhaus im Grenzbereich beider Länder auf Seiten Sachsen-Anhalts seinen zentralen Punkt findet.

Zur Umsetzung des Gesamtprojektes sollen nun weitere bedeutende Maßnahmen im Bereich der Gemarkung Schierke (Stadt Wernigerode) erfolgen.

Die aktuelle Planung sieht folgende Maßnahmen vor¹:

Als Hauptanlage ist die Errichtung einer modernen 10-Personen-Kabinenbahn in zwei Sektionen („10 EUB Winterberg I + II“) als Einseilumlaufbahn mit der Talstation im Bereich des bestehenden Parkhauses Schierke und der Bergstation neben dem bestehenden Loipenhaus am Winterbergsattel geplant. Teil der geplanten Seilbahnanlage ist eine Mittelstation mit angegliederter Fahrbetriebsgarage für beide Sektionen. In der Tal-, Mittel- und Bergstation werden Trafostationen zur Energieversorgung in die Stationsbauwerke integriert.

Zudem sind folgende weitere Maßnahmen/Anlagen geplant:

- Skipiste zwischen Bergstation und Mittelstation mit technischer Beschneigung, Pistenlänge ca. 1.100 m, Pistenbreite rd. 30 bis 120 m, Längsgefälle ca. 12 - 20 %
- Skipiste zwischen Mittelstation und Talstation (Talabfahrt, Rückbringer zum Parkhaus in Schierke) direkt in der Seilbahntrasse der 1. Sektion, Pistenlänge ca. 900 m, Pistenbreite ca. 10 m, Längsgefälle ca. 10 %, mit technischer Beschneigung

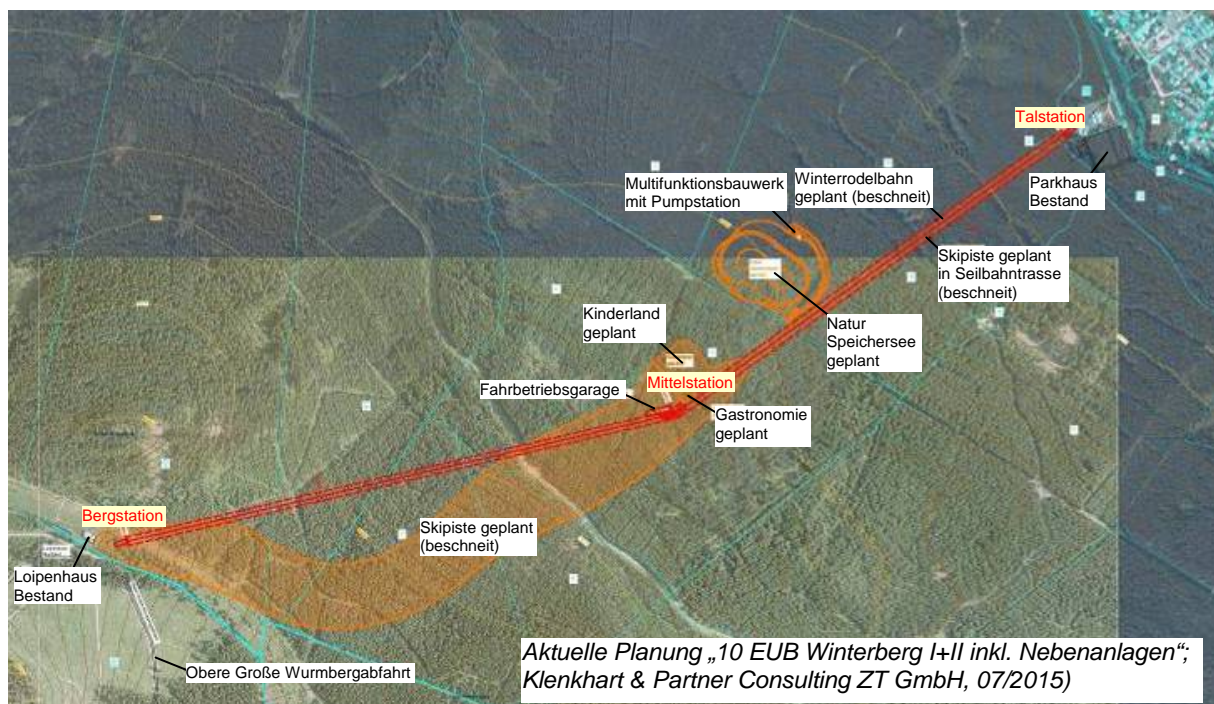
¹ Beschreibung aus: „10 EUB Winterberg I+II inkl. Nebenanlagen - Unterlagen für Scoping-Termin“, Klenkhart & Partner Consulting ZT, A-6067 Absam, 23.07.2015

- Winterrodelbahn zwischen Mittelstation und Talstation neben der Talabfahrt direkt in der Seilbahntrasse der 1. Sektion, Bahnlänge ca. 900 m, Rodelbahnbreite ca. 10 m, Längsgefälle ca. 10 %, mit technischer Beschneigung
- Speichersee/Beschneigungsanlage mit Wasserentnahme aus der kalten Bode, Trafostation/ Pumpstation (Multifunktionsbau beim Speichersee), Beschneigungsleitungen im Verlauf der Pisten und Schnee-Erzeuger
- Pistengerätegarage im Multifunktionsgebäude beim Speichersee integriert
- Kinderland im Nahbereich der Mittelstation mit Förderbändern
- Gastronomie im Nahbereich der Mittel-, Tal- und Bergstation (Loipenhaus)
- Servicegebäude an der Talstation (im Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44)
- Anbindung an das Wander- und Mountainbikenetz sowie Themenrundwege im Bereich des Speichersees

Infrastruktur:

- Energie- und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, LWL- Vernetzung
- Wegeerschließung:
alle Stationsbereiche und geplanten Nebenanlagen können über die bereits bestehenden Wegeanlagen (z. T. Forstwege) bzw. über die geplanten Pistenflächen erreicht werden
- Parkplätze/Verkehrerschließung:
Die vorhandenen Parkplätze im Parkhaus sind ausreichend für einen wirtschaftlich rentablen Betrieb. Im südöstlichen Bereich vom Parkhaus ist unmittelbar an der Straße „Am Winterbergtor“ eine Parkplatzerstellung für Busse und Fahrzeuge > 2.00 m Höhe geplant. Die vorhandene Zufahrtsstraße zum Parkhaus ist ausreichend dimensioniert für die Parkplatzzapazität.
- Hubschrauberlandeplatz:
Im Bereich der Mittel- und der Bergstation sind ausreichend große, ebene Flächen vorhanden, die als Hubschrauberlandeplatz geeignet sind.

Einen graphischen Überblick bietet der "Orthofotokatasterlageplan mit geplanten Maßnahmen":



7 Städtebauliche Daten des Bebauungsplanes

Bezeichnung der Fläche:	Fläche [m ²]
Bisherige Nutzung des Geltungsbereichs:	
• Wald mit Loipenhaus	783.282
• Teiländerungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Parkhaus am Winterberg“, davon	
○ sonstiges Sondergebiet „Parkhaus“	1.979
○ Flächen für Wald	4.079
Summe:	789.340
Geplante Nutzung des Geltungsbereichs:	
• Nettobauland - sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlage, Gastronomie“:	29.770
○ überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 1,0 = 100 % des Nettobaulands)	29.770
• Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“	20.783
• Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlage“, davon	249.142
○ Bereich „Seilbahn“	11.256
○ Bereich „Pistenfläche“	181.696
○ Bereich „Loipe“	2.479
○ Bereich „Speichersee“	53.711
• Flächen für Wald	489.645
Summe:	789.340

8 Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

8.1 Art der baulichen Nutzung: Sonstige Sondergebiete „Sport- und Freizeitanlage, Gastronomie“

Für die durch Gebäude geprägten Bereiche des Gebietes werden im Bebauungsplan sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO mit besonderer Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlage, Gastronomie“ festgesetzt. Es sind die Anlagen als zulässig definiert, die zur Entwicklung des Gebietes vorgesehen sind. Es handelt sich um einen umfassenden Katalog, der zusammen mit den Grünflächen „Sport- und Freizeitanlage“ eine für die Region und darüber hinaus bedeutsame Attraktion darstellen wird.

Für die baulichen Anlagen werden keine Baugrenzen festgesetzt. Die Anlagen können die gesamte Fläche in Anspruch nehmen. Die Flächen sind so klein gefasst, dass die Vorhaben zwar einerseits realisiert werden können und ein wenig Spielraum in der Lage und Nutzungsaufteilung bleibt, andererseits aber möglichst wenig Umfeld/Wald in Anspruch genommen werden muss.

Als Hauptanlage des Winter- und Ganzjahressportgebietes ist die Errichtung einer modernen Seilbahn geplant. Für den Betrieb der Seilbahn ist u. a. die Anlage von Stationsbauwerken (Tal-, Mittel- und Bergstation) erforderlich. Die Talstation befindet sich dabei am bestehenden Parkhaus in Schierke. Die Bergstation ist im Bereich des ebenfalls bestehenden Loipenhauses am Winterbergsattel geplant. Etwa mittig zwischen der Tal- und Bergstation soll die Mittelstation mit angegliederter Fahrbetriebsgarage errichtet werden. Der Hauptbetrieb der Seilbahn ist zwischen Berg- und Mittelstation vorgesehen.

Um die Stationsbereiche auch als Aufenthaltsorte zu attraktivieren und zum Verweilen einzuladen, soll in diesen Bereichen das gastronomische Angebot aufgebaut bzw. erweitert werden. Hierfür steht an der Bergstation bereits das Loipenhaus zur Verfügung. Im Mittelstationsbereich ist ein neuer Gastronomiebetrieb geplant, in den zugleich Räumlichkeiten für eine Skischule und eine Bergwacht integriert werden sollen. Am bestehenden Parkhaus soll ein Multifunktionsgebäude mit Gastronomie, Skiverleih sowie Räumlichkeiten für Skischule, Bergwacht und Erste-Hilfe errichtet werden. Die vorgesehenen Nutzungen sind zum Einen erforderlich in einem Skigebiet, zum Anderen runden sie das Angebot sinnvoll und nutzungsorientiert ab.

Als Hubschrauberlandeplatz können waldfreie Flächen (Bergstation) bzw. Pistenflächen (Mittelstation) verwendet werden. Hierfür ist keine zusätzliche Anlage erforderlich (keine zusätzliche Versiegelung).

Um auch für Kinder und Jugendliche ein entsprechendes Angebot an Aktivitäten bereitzustellen, sollen die flachen Hangbereiche in der Nähe der Mittelstation zu einem großzügigen Kinderland entwickelt werden. Hier sind Spielplätze, überdachte Förderbänder sowie ein Bügellift geplant.

Neben den Hauptnutzungen der Bereiche werden zur Funktionsergänzung den Nutzungen zugeordnete Infrastruktureinrichtungen und Erschließungsanlagen sowie Wander- und Radwege zugelassen.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung werden gemäß § 16 BauNVO Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ) und zur Höhe baulicher Anlagen (H) getroffen.

In den sonstigen Sondergebieten „Sport- und Freizeitanlage, Gastronomie“ wird mit einer GRZ von 1,0 die gemäß § 17 (1) BauNVO maximal zulässige Obergrenze für sonstige Sondergebiete (0,8) gemäß § 17 (2) BauNVO überschritten. Somit können die sonstigen Sondergebiete zu 100 % überbaut werden. Die hohe GRZ ist städtebaulich vertretbar. Einerseits kann dadurch das geplante Vorhaben umgesetzt werden. Andererseits wird nur so viel Fläche wie nötig als Bauland in Anspruch genommen, um möglichst viel Wald erhalten zu können. Der Waldverlust wird vollständig ersetzt und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt.

Die max. zulässige Höhe baulicher Anlagen wird auf 10 m begrenzt. Bezugspunkt für die Höhe ist die durchschnittliche, gewachsene Geländeoberfläche im Bereich der Überbauung. Durch die Begrenzung der Höhe soll ein landschaftsgerechtes Einfügen der baulichen Anlagen in die durch starke Höhenunterschiede und durch Bäume geprägte Umgebung sichergestellt werden.

Ausnahmen von diesen Höhenfestsetzungen sind nur für technische Anlagen möglich. Die Ausnahmen werden nur nach genauer Prüfung und Abwägung erteilt. Hierbei scheint insbesondere aufgrund der vorhandenen Geländeeigenschaften eine entsprechende Flexibilität zweckmäßig. Daher wird eine konkrete Definition der Ausnahme der max. zulässigen Höhen nicht für sinnvoll erachtet.

Um bei der Errichtung der Seilbahnanlage als wesentlichstes Element des Winter- und Ganzjahressportgebietes flexibel sein zu können, ist diese von der Höhenfestsetzung ausgenommen. Für die Stationsbauwerke gilt hingegen aufgrund der größeren Wirkung auf das Landschaftsbild die Höhenbeschränkung.

8.3 Seilbahn

Die Seilbahn stellt eines der wesentlichen Elemente des Winter- und Ganzjahressportgebietes dar. Sie wird vom bestehenden Parkhaus in Schierke (Talstation) über die geplante Mittelstation zur Bergstation (bestehendes Loipenhaus) trassiert. Im Bereich der Bergstation ist eine Anbindung an das niedersächsische Skigebiet am Wurmberg geplant, so dass ein gemeinsames Skigebiet von Schierke bis Braunlage entsteht.

Im Bebauungsplan wird der Bereich als Seilbahn mit 20 m breiter Trasse festgesetzt.

Für die [Genehmigung zur Errichtung der Seilbahnanlage wird ein selbstständiges, externes Planfeststellungsverfahren nach dem Seilbahngesetz Sachsen-Anhalt \(SeilbG LSA\) durchgeführt.](#)

8.4 Öffentliche Parkfläche

Um neben den Pkw-Stellplätzen in dem vorhandenen Parkhaus in Schierke auch ausreichend Stellplätze für Busse und Fahrzeuge > 2,00 m Höhe bereitstellen zu können, wird südlich des Parkhauses eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ festgesetzt.

8.5 Grünflächen

Die notwendigen Flächen für die Seilbahn, Pisten/Rodelbahnen sowie den Speichersee werden im Bebauungsplan als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlage“ festgesetzt. Die Flächen mit ihren Anlagen sind erforderlich, um den Anforderungen eines attraktiven Winter- und Ganzjahressportgebietes gerecht zu werden. Bei den Bereichen handelt es sich um Freiflächen, die einer entsprechenden Nutzung unterliegen. Sie sind schwerpunktmäßig nicht für Gebäude vorgesehen.

Die Grünflächen werden zusätzlich durch ihre geplante Hauptfunktion als „Seilbahn“, „Pistenfläche“ sowie „Speichersee“ gekennzeichnet, um die Nutzungen im jeweiligen Bereich auf das notwendige Maß einzugrenzen und umweltverträglich gestalten bzw. entsprechend ausgleichen zu können.

8.5.1 Bereich „Seilbahn“

Eine Teilfläche zwischen Berg- und Mittelstation wird als Grünfläche „Sport- und Freizeitanlage - Seilbahn“ festgesetzt. Hier soll ausschließlich die begrenzte Nutzung stattfinden, um schutzwürdige Bereiche möglichst wenig in Anspruch zu nehmen bzw. zu stören.

Zur besseren Umweltverträglichkeit wird festgesetzt, dass die Fläche unter der Seilbahn im gekennzeichneten Bereich nicht versiegelt werden darf. Sie ist mit einer Vegetationsdecke zu versehen. [Zur Seilbahn s. auch Kap. 8.3.](#)

8.5.2 Bereich „Pistenfläche“

Im Bereich zwischen Berg- und Talstation sind außer der Seilbahn auch andere Nutzungen zulässig. Insbesondere handelt es sich hierbei um Pisten-, Rodel- und Loipenflächen, die den Schwerpunkt der Gebietsentwicklung darstellen.

Der Hauptteil der Pistenflächen wird zwischen Berg- und Mittelstation vorgesehen. Der Bereich wird daher breiter ausgebildet als zwischen Mittel- und Talstation (Talabfahrt).

Die Skipisten stellen neben der Seilbahn das zentrale Nutzungselement des Wintersportgebietes dar. Sie werden entsprechend der konkreten Planungen als „Pistenfläche“ dargestellt. In Nutzungsergänzung sind sie zudem zwischen der Mittel- und Talstation als Rodelflächen zulässig.

Eine technische Beschneiungsanlage wird zugelassen, um im Winter eine Schneesicherheit und damit die wirtschaftliche Nutzung als Ski- und Rodelgebiet zu gewährleisten. Eine Schneesicherheit ist klimatisch bei der natürlichen Höhenlage im Gebiet nicht durchgehend und zuverlässig gegeben.

Um ein attraktives Ganzjahressportgebiet zu entwickeln sind außerhalb der Wintersaison weitere Nutzungen erforderlich. Hierbei sind Downhilltracks für Mountainbikes, Wander- und Radwege sowie naturnahe Spielmöglichkeiten für Kinder und Erwachsene vorgesehen.

8.5.3 Bereich „Loipe“

Eine Teilfläche nördlich des bestehenden Parkhauses wird als Grünfläche „Sport- und Freizeitanlage - Loipe“ festgesetzt. Hier besteht bereits ein Loipeneinstieg von der „Plaza“ des Parkhauses, der auch zukünftig erhalten werden soll.

8.5.4 Bereich „Speichersee“

Für die Speisung der Beschneiungsanlage soll ein Speichersee errichtet werden. Dieser wird in einer ausreichenden Größe dimensioniert, damit er sämtliche Pisten- und Loipenflächen sichern kann. Die Wasserentnahme ist aus der Kalten Bode in der Ortslage von Schierke vorgesehen. Der Speichersee soll zentral gelegen etwas unterhalb des Mittelstationsbereiches hergestellt werden.

Durch die naturnahe Gestaltung mit umgebenden Wegen kann der Speichersee auch außerhalb des Winters als Anziehungspunkt dienen.

Es ist zudem geplant, in die Dammböschung des Speichersees einen Multifunktionsbau zu setzen. Hierin sollen Pumpstation, Traforaum und Pistenmaschinengarage integriert werden.

[Für die Genehmigung zur Herstellung des Gewässers \(Speichersee\) wird ein selbstständiges, externes Planfeststellungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz \(WHG\) durchgeführt.](#)

8.6 Flächen für Wald

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer großen zusammenhängenden Waldfläche im Hochharz. Die Flächen des Geltungsbereiches werden außerhalb der geplanten Pisten- und Stationsflächen als Flächen für Wald festgesetzt, um diesen dauerhaft zu erhalten bzw. gezielt naturraumtypischer zu entwickeln.

9 Ver- und Entsorgung

Die notwendigen Ver- und Entsorgungsanlagen für die Anlage des Sport- und Freizeitgebietes werden an die in Schierke bestehenden Leitungsnetze angeschlossen. [Zzt. wird ein Ver- und Entsorgungskonzept erstellt](#). Die Ver- und Entsorgungsleitungen des Gebietes an das Ortsnetz erfolgen über den Exzellenzenweg. Im weiteren Verlauf erfolgt die Verlegung der Ver- und Entsorgungsmedien parallel zur Seilbahntrasse.

9.1 Versorgung

9.1.1 Löschwasserversorgung

Der Grundsatz der Löschwasserversorgung ist für das Plangebiet nach dem Arbeitsblatt W 405/Juli 1978 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) durch die Stadt zu sichern.

9.1.2 Trinkwasserversorgung

Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode (WAHB) ist für die öffentliche Trinkwasserversorgung verantwortlich. Die Erschließung erfolgt vom Barenberg über den Exzellenzenweg zur Talstation. Von der Talstation erfolgt die weitere Erschließung zur Mittel- und Bergstation mit Anschluss des Loipenhauses an die Trinkwasserversorgung.

9.1.3 Strom- und Gasversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Avacon AG und die Gasversorgung durch die „Harzenergie Goslar“. Vom Barenberg wird eine Gasleitung im Exzellenzenweg bis zur Talstation verlegt.

9.1.4 Telekommunikation

Das Fernmeldenetz kann über den Anschluss durch die Deutsche Telekom AG erfolgen.

9.2 Entsorgung

9.2.1 Oberflächenentwässerung

Es ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser einschließlich des Wassers von Dachflächen innerhalb des Plangebietes zu entwässern. Die Entsorgung erfolgt über Versickerungsanlagen sowie Einleitungen aus der Dachentwässerung in vorhandene Gewässer.

Die konkrete Oberflächenentwässerung ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

9.2.2 Schmutzwasserentsorgung

Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode (WAHB) ist für die öffentliche Abwasserbeseitigung verantwortlich.

Die Entwässerung der Bergstation mit Loipenhaus, der Mittel- und Talstation erfolgt mit Freigefälleschmutzwasserleitungen. Von der Talstation bis zum Anschlusspunkt an das öffentliche Kanalnetz im Barenberg erfolgt die Schmutzwasserentsorgung mit einer Druckentwässerungsleitung im Exzellenzenweg.

9.2.3 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi).

10 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht notwendig.

11 Auswirkungen des Bebauungsplanes

11.1 Auswirkungen auf die Umgebung

Das Plangebiet liegt außerhalb der Ortslage Schierke. In unmittelbarer Nähe befindet sich keine Wohnbebauung.

Ausgangspunkt für das neue Sport- und Freizeitgebiet wird die Talstation am Fuße des Winterbergs südwestlich von Schierke sein.

Hier befindet sich seit 2014 ein Parkhaus, welches bereits für die geplante Nutzung errichtet wurde. Durch das Parkhaus wird der Suchverkehr innerhalb der Ortslage wesentlich minimiert. Als Zubringer zum Parkhaus wurde die ehemalige „Sandbrinkstraße“ (jetzt „Am Winterbergtor“) ausgebaut, die ebenfalls außerhalb der Ortslage verläuft.

Zur Lärmentwicklung wurde eine Schallimmissionsprognose zum Ausbau der ehemaligen „Sandbrinkstraße“ (jetzt „Am Winterbergtor“) erstellt (Akustik und Schallschutz Rosenheinrich - ASR, 21.05.2012, Ergänzung vom 10.09.2012). Hierin wurden Überschreitungen an 3 Immissionsorten prognostiziert. Es wurde davon ausgegangen, dass Schallschutzmaßnahmen an beeinträchtigten Immissionsorten festgelegt werden müssten, wenn es zu weiteren Funktionsanreicherungen im Winterbergbereich kommt und das Parkhaus damit voll ausgelastet ist.

[Ein Schallgutachten in Bezug auf zusätzliche Verkehre zum Parkhaus und Parkplatz wird erstellt. Die Ergebnisse fließen in den Entwurf ein.](#)

Eine Beeinträchtigung von Wohnbebauung oder anderen Nutzungen wird ausgeschlossen.

11.2 Auswirkungen auf touristische und wirtschaftliche Belange

Durch die Entwicklung eines Winter- und Ganzjahressportgebietes am Winterberg mit Anschluss an das bereits bestehende Skigebiet am Wurmberg wird länderübergreifend ein ganzjähriges und hochwertiges Angebot geschaffen, welches die gesamte Harzregion touristisch aufwertet und Besucher aus ganz Deutschland sowie den angrenzenden Ländern anziehen soll. Durch die Umsetzung der Maßnahmen wird daher eine erhebliche Entwicklung des touristischen und wirtschaftlichen Sektors erwartet, der in die ganze Region ausstrahlt und Arbeitsplätze sichert und schafft. Hierdurch werden

nachhaltig Personen am Ort und in der Umgebung gehalten, wodurch wiederum bestehende Infrastruktur-, Dienstleistungs- und Handelseinrichtungen gesichert werden.

Zudem kommt es temporär zu einer Stärkung der Wirtschaft durch Bauaufträge.

11.3 Auswirkungen auf forstwirtschaftliche Belange

Durch die Planung ist eine Umwandlung von Wald in einer Größenordnung von bis zu [ca. 24 ha](#) erforderlich ([max. 29,8 ha](#) zulässig).

Zur Bewirtschaftung verbleiben weiterhin ausreichend forstwirtschaftliche Flächen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes.

11.4 Auswirkungen auf Umweltbelange/ Waldersatz

Die entstehenden Eingriffe werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen. Durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen im Wirkungsgefüge von Vermeidung, Minimierung, internem Ausgleich und externem Ersatz von Beeinträchtigungen kann der geplante Eingriff ausgeglichen werden (s. Teil 2 „Umweltbericht“ der Begründung).

[Wegen des Verlustes von Waldfläche wird ein Waldumwandlungsverfahren](#) durchgeführt. Der Verlust von Wald ist an anderer Stelle zu ersetzen (konkretere Ausführungen [s. Teil 2 „Umweltbericht“](#)).

11.5 Auswirkungen auf das Klima

Durch den Verlust des Waldes für den Bau der Pisten, der Stationsbereiche und des Speichersees mit Multifunktionsbau kann es zu Beeinträchtigungen des Klimas kommen. Die entstehenden Eingriffe werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen ([s. Teil 2 „Umweltbericht“](#) der Begründung).

TEIL 2: UMWELTBERICHT

1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Die Ziele und wesentlichen Inhalte des Bebauungsplans werden im Folgenden zur eigenständigen Lesbarkeit des Umweltberichts zusammenfassend wiedergegeben (s. auch [Teil 1, Kap. 1](#) der Begründung):

Hauptziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Natürlich Schierke Wander- und Skigebiet Winterberg“ (im Folgenden als „B-Plan Nr. 50“ bezeichnet) ist es, die touristische Infrastruktur des Urlaubs-, Ausflugs- und Wintersportortes Schierke ganzjährig zu verbessern. Wesentlich ist dabei die enge Verbindung der Wintersportgebiete von Braunlage am Wurmberg mit den neuen Strukturen zwischen dem Winterberggebiet bis zur Ortslage von Schierke. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll als ein wesentlicher Teil eine Seilbahn und ein ganzjährig nutzbares Sport- und Freizeitareal errichtet werden. Der Bebauungsplan setzt daher im Wesentlichen „Sport- und Freizeitanlagen“ als sonstiges Sondergebiet und Grünfläche fest.

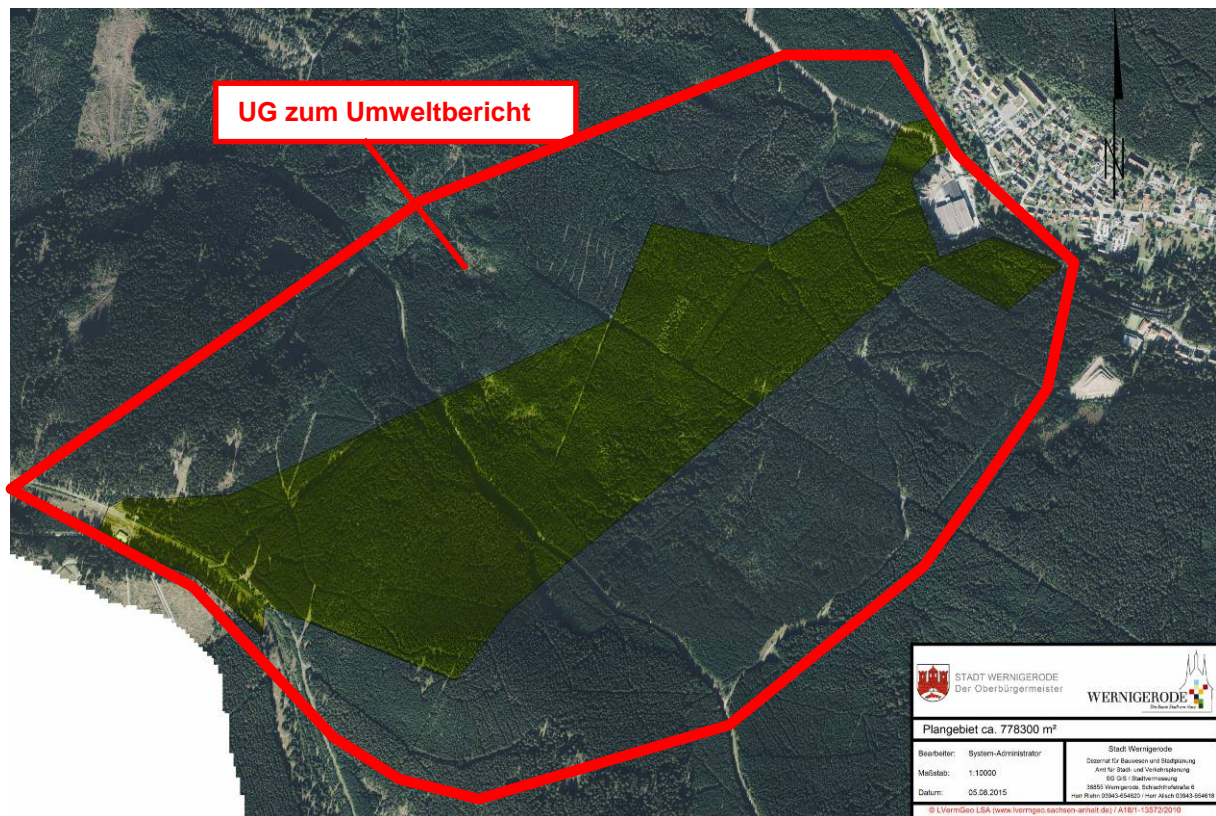
Im Geltungsbereich sind zzt. ein Teilbereich des bestehenden Parkhauses an der Straße „Am Winterbergtor“ in Schierke und ansonsten ausgedehnte Fichtenforste und gut in Stand gesetzte Forstwege und im Winter Loipensysteme zum Skilanglauf sowie eine alte Rodel- und Bobbahn vorhanden.

In diesem Zusammenhang wurden zwischen 2011 bis 2015 bereits mehrere konzeptionelle Grundlagen zu den touristischen und verkehrlichen Entwicklungsmöglichkeiten in und um Schierke erstellt (s. [Teil 1, Kap. 4.2.1](#)), die das künftige Wander- und Skigebiet konkretisierten. Die vorgesehene Fläche zwischen Oberschierke bis zum Grenzweg am Großen Winterberg eignet sich hinsichtlich ihrer Anbindungsmöglichkeiten, der Topografie und Höhenlage sehr gut für die Planziele. Die Planung wurde inzwischen insbesondere aus Gründen eines zu minimierenden Flächenanspruchs deutlich optimiert.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich südwestlich von Schierke und „Kalter Bode“ und reicht von der Straße „Am Winterbergtor“ bis zum ehemaligen Grenzstreifen zwischen dem Großen Winterberg und dem Hangfuß zum Wurmberg.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung umfasst die grün getönte Fläche. Für die Betrachtung der Schutzgüter im Umweltbericht wurde ein Untersuchungsgebiet (UG) gewählt, das eine Beurteilung des funktionalen Gefüges des Geltungsbereiches zu den umliegenden Flächen ermöglicht. Das UG reicht deshalb mit einer Wirkzone bis ca. 300 m über die Bebauungsplangrenzen hinaus bzw. orientiert sich an markanten Wegen und Nutzungswechseln bei Schierke und am Grenzweg.



Geltungsbereich Bauleitplanung Wernigerode und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)

3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

3.1 Fachgesetze

3.1.1 Baugesetzbuch

Die Forderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind einzuhalten. Eine Auseinandersetzung erfolgt insbesondere in Kap. 4 des Umweltberichtes:

<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ...</p>	<p>Relevanz</p>	<p>Beachtung</p>
<p>a) ... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,</p>	<p>hoch</p>	<p>in den Kap. 4.1 bis 4.9 genannt bzw. gesondert durch externe Gutachten zu behandeln</p>
<p>b) ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>hoch</p>	<p>Unter Kap. 4.2 genannt, bzw. gesondert durch eine Verträglichkeitsprüfung zum FFH- und SPA-Gebiet zu betrachten</p>

c) ... umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	gering	Fläche liegt nicht im Siedlungsbereich, unter Kap.4.1 beschrieben (ggfs. Lärmschutz, Prognose zur Seilbahn u.a.)
d) ... umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	gering	unter Kap.4.8 beschrieben
e) ... die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	mittel	Beachtung Oberflächenwasser unter Kap. 4.4 bzw. in FFH-Verträglichkeitsprüfung
f) ... die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	mittel	Der Energieaufwand ist insbesondere für die Beschneiungsanlagen zu betrachten
g) ... die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	mittel	Übernahme aus LRP des Altkreis Wernigerode (2006) im Kap. 4.1 bis 4.8
h) ... die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	keine	hier nicht weiter betrachtet
i) ... die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.	mittel-hoch	vor allem größerer Waldverlust an montanem Fichtenforst, unter Kap.4.9 abgeschätzt

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft **beachtenswert**, da durch die Planung eine Waldumwandlung von **ca. 24 ha (max. 29,8 ha)** und ein hoher Anspruch an den Waldersatz entstehen.

Der § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB bestimmt: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ... Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Mit der Planung wird dem § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB dahingehend entsprochen, dass vorhandene Verkehrsstrukturen weitgehend genutzt werden (Straße „Am Winterbergtor“ mit Parkhaus, gut ausgebaute Forstwege, ehemaliger Grenzweg) und damit die Neuversiegelung zur Erschließung minimiert wird.

Unter Beachtung des Klimaschutzes gemäß § 1a Abs. 5 BauGB erfolgt hochwertiger Waldersatz bzw. verbleiben weite Flächen im Plangebiet dauerhaft begrünt. Dies sind Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken.

3.1.2 Landeswaldgesetz

Durch die geplante Waldinanspruchnahme ist die Beachtung des Landeswaldgesetzes LSA vom 13. April 1994 (WaldG LSA, zuletzt geändert am 01.01.2010) notwendig. Eine Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung durch die zuständige Forstbehörde (§ 8 Abs. 1 WaldG LSA). Eine entsprechende Waldumwandelungsgenehmigung ist gem. § 8 Abs. 2 im Zuge des Planverfahrens zu erwirken und danach entsprechender Waldersatz gem. § 8 Abs. 3 nachzuweisen und zu leisten. Es ist demnach vor Abtrieb des Waldes von der Unteren Forstbehörde des Landkreises Harz die Genehmigung zur dauernden Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart zu erteilen. [Zum Teil stehen in den Forsten von ... Flächen zum Waldersatz zur Verfügung.... \(wird ergänzt\). Voraussichtlich werden dafür landwirtschaftliche Splitterflächen beansprucht. Alternativ können Möglichkeiten der Aufwertung von strukturarmen Fichtenforsten im Oberharz geprüft werden.](#)

3.1.3 Naturschutzgesetzgebung und Schutzgebiete

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen vor ... „Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden“. Insbesondere im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen.

Weiterhin wird unter § 1(4) BNatSchG die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertesder Landschaften gefordert.

Ebenso sind Beeinträchtigungen des Klimas zu vermeiden. Ferner ist auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken: „Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen“. [Dies kann durch einen hohen Anspruch an Waldersatzmaßnahmen beachtet werden.](#)

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) legt in den §§ 1 und 13 den Erhalt und die Entwicklung der biologischen Vielfalt zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts fest. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Das BNatSchG bezieht analog zum NatSchG LSA den Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt mit ein. Ihre Biotop- und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Des Weiteren erlässt das BNatSchG Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz. Hier wird insbesondere auf § 44 (1) i. V. m. § 44 (5) BNatSchG verwiesen. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG für zahlreiche „geschützte Tier- und Pflanzenarten“. Insbesondere gilt dies für Beeinträchtigungen von Brutstätten, Funktions- und Lebensräumen nach § 7 (2), 14 BNatSchG „streng geschützten Arten“, aber auch für die nach § 7 (2), 13 BNatSchG „besonders geschützten Arten“, im Zusammenhang mit geplanten Eingriffen. Dabei ist der jeweilige Gefährdungsgrad festgestellter Arten gemäß § 1 (2) BNatSchG bzw. die vorgefundene Habitatqualität und Populationsstärke zu berücksichtigen. Generell sind Bestände an Lokalpopulationen geschützter Arten um Schierke zu erhalten, insbesondere da große Anteile des Plangebietes Wald beanspruchen.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gelten unter anderem auch für nach § 19 Abs. 2 BNatSchG genannte europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Es ist zu prüfen, ob auch Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie relevant sein kann. Der Artikel 5 verlangt von allen

Mitgliedsstaaten, eine allgemeine Regelung zu treffen, welche das „Töten und Stören“ der unter Art. 1 der VS-RL fallenden Vogelarten verbietet. Der „Absichtsbegriff“ schließt, wie der Europäische Gerichtshof herausgestellt hat, auch solches „Töten und Stören“ ein, welches wissentlich in Kauf genommen wird (vgl. Urteil des EuGH v. 30.01.2002 in der Rechtssache C-103/00). In diesem Zusammenhang wird auch auf das Umweltschadengesetz im Zusammenhang von möglichen Schädigungen von Arten und Lebensräumen hingewiesen (§ 2 (1a), § 3 (1) Abs.2 USG).

Die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs-, Balz- oder Ruhestätten, wesentlichen Bewegungsräumen und Nahrungshabitaten sind danach für „streng geschützte Arten“ auch im weiteren räumlich-funktionellen Zusammenhang zu erfüllen. Im konkreten Eingriffsfall, in Bezug auf eine „streng geschützte Tier- oder Pflanzenart“, wären Eingriffswirkungen über vorgezogene kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen zu begegnen oder es sind Auflagen notwendig, wie eine Ausnahmeprüfung bzw. gesonderte Befreiungsanträge. Ein weiterer Bewertungsmaßstab sind in diesem Zusammenhang Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten, die in den Roten Listen Deutschlands bzw. Sachsen-Anhalts aufgeführt sind. Gesondert wird zu diesem Themenkreis ein „Artenschutzrechtliches Gutachten“ und eine Prüfung zur Betroffenheit von Lebensräumen und Anhangsarten der „Schutzgebiete Natura 2000“ erstellt.

Folgende Bestimmungen zum ökologischen Biotopverbund (Biotopvernetzung) nach § 21 BNatSchG sind für Teilräume der Stadt Wernigerode (mit Ortsteilen im Harz) relevant: „Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen von wildlebenden Tieren und Pflanzen und einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.“ Die Festlegungen im alten NatSchG LSA von 2004 zum „ökologischen Verbundsystem LSA“ (ÖVS) galten auch für Wernigerode entlang der Bäche und Flüsse (hier der „Kalten Bode“). Der Bebauungsplan liegt ansonsten nicht im ÖVS aber zum Teil innerhalb höherer Schutzgebietssysteme, wie in Flächen des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (d.h. in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH- sowie einem europäischen Vogelschutzgebiet).

Ein Bergbach (Gew.-Nr. 216-00), der im Müllershai entspringt und südlich des Parkhauses zur Kalten Bode fließt, ist als geschütztes Biotop im LRP Wernigerode (2006) gekennzeichnet. Gemäß § 30 BNatSchG ist der Bach unter dem Begriff „naturnahes fließendes Binnengewässer einschließlich der Ufer und Ufer begleitenden Vegetation“ gefasst.

Das Plangebiet liegt mit ca. 98 % der Fläche im Waldbestand und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Harz und Nördliches Harzvorland“ (LSG 0032; gem. § 15 (1) Nr. 2d NatSchG LSA) bzw. nach Nr. 2e auch im „Naturpark Harz“. Nach Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben eine [„Befreiung von Verboten der LSG-Verordnung“](#) notwendig.

Es wird ein erheblicher Eingriff erwartet hinsichtlich der Beseitigung von Waldvegetation, zum Teil Überbauung von Offenboden und zudem eine Veränderung im gewohnten Landschaftsbild. Eine deutliche Minimierung des Flächenentzugs wurde aber gegenüber den konzeptionellen Planungen bis zum Jahr 2014 bereits durchgesetzt, die zur aktuellen Planung führte.

Im Rahmen des Planverfahrens ist daher die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 bis 15 BNatSchG und das Landeswaldgesetz zu beachten. Entsprechend § 15 BNatSchG bzw. den §§ 7-10 NatSchG LSA wird die Eingriffsbilanzierung in [Kap. 4.9](#) durchgeführt. Im Planfeststellungsverfahren zu den Anlagen von Seilbahn und Speichersee und im damit abgestimmten Bebauungsplan sind danach die Eingriffsbilanzierung sowie die daraus resultierenden Aus-

gleichsmaßnahmen bzw. Waldersatzmaßnahmen zu konkretisieren. Diese sind [Kap. 6.1 bis Kap. 6.2](#) zu entnehmen.

Da der Geltungsbereich ein FFH-Gebiet und ein EUSPA teilweise überlagert, ist es erforderlich, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebietssysteme NATURA-2000 zu ermitteln. Die Berücksichtigung der „Erhaltungsziele“ und damit ein „Verschlechterungsverbot“ gilt sowohl für das gemäß der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG) bekannt gemachte FFH-Gebiet „Hochharz“ (FFH0160LSA mit 6022 ha) als auch für das nach EU-Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesene „Vogelschutzgebiet Hochharz“ (SPA0018LSA mit 6.112 ha). Indirekte Auswirkungen sind zudem über den Wirkpfad des Wassers bis hin zum FFH-Gebiet „Elendstal im Hochharz“ (NSG und FFH0088LSA mit 74 ha) an der Kalten Bode zu prüfen.

[Die Erläuterung zum Umgang mit betroffenen Natura-2000 Gebieten wird noch ergänzt.](#)

3.1.4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 besteht für das Vorhaben eine Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gemäß § 17 UVPG ist für die Aufstellung von Bebauungsplänen, welche den in der Anlage 1 UVPG Nr. 18.3.1 (Bau eines Freizeitparks im bisherigen Außenbereich) genannten Prüfwert von einer Grundfläche von über 10,0 ha entspricht, ist die Planung UVP-pflichtig gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Ebenso sind großflächige Waldumwandlungen über 10,0 ha (gem. Anhang 1 Ziff. 17.2.1) bzw. auch Neu- oder Ersatzaufforstungen über 20,0 ha (gem. Anhang 1 Ziff. 17.1.1) UVP-pflichtig und gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG zu prüfen.

Die Behörden und Verbände wurden im Rahmen von konzeptionellen Projektvorstellungen der Jahre 2011 bis 2015, einer Ämterkonferenz (30.06.2015) sowie eines scoping-Termins (14.10.2015) frühzeitig in die Planung mit einbezogen. Bei diesen Terminen wurden auch Hinweise auf den Untersuchungsumfang und -methoden zur Umweltprüfung gegeben.

[Die Ergebnisse der UVS, die im Rahmen der UVP durch das BfU Dr. Michael erstellt wird, werden im Laufe des Planverfahrens ergänzt.](#) Die Ergebnisse fließen in den Entwurf des Bebauungsplanes/Umweltberichtes ein.

3.1.5 Wassergesetz und Bodenschutzgesetz

Die Grundsätze des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA § 2 in der Fassung vom 12.04.2006; zuletzt geändert am 10.10.2010) sind für die Entwicklung eines Winter- und Ganzjahres-sportgebietes in weitgehend freier Ortsrandlage unweit von Fließgewässern zu berücksichtigen. Es gilt:schädliches Abschwemmen von Boden und eine schädliche Auswaschung von Nährstoffen sollen verhindert, das Wasserrückhaltevermögen in der Flächegesichertwerden (3). Um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten ist auch eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (4).

Die meisten unverbauten Anlagen der Sport- und Freizeitflächen werden begrünt und sollen keine dauerhaft wasserführenden Gewässerflächen überprägen. [Im Hangbereich bestehen unter den Winterbergen temporäre Abflüsse, die grundsätzlich erhalten bleiben \(Prüfung erfolgt im Verfahren\).](#)

Temporär sollen an kleinen Fließgewässern und Quellen Querungen von Baustraßen zum Bau aller Anlagen angelegt werden, die danach zeitnah rückgebaut werden (Prüfung erfolgt im Verfahren).

Gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502; in derzeitiger Fassung) sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen so weit wie möglich zu vermeiden. § 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214), beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Möglichst sind Entsiegelungen zur Revitalisierung von Böden zu nutzen (vgl. § 1a BauGB – Umgang mit dem Boden).

3.1.6 Immissionsschutz

Im Hinblick auf Geruchs- und Lärmemissionen, die von einem erhöhten künftigen Betrieb des Parkhauses oder insgesamt erhöhtem Verkehr auf der Straße „Am Winterbergtor“ ausgehen können, ist die Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) zu beachten.

Ein Gutachten wird hierzu erstellt. Die Ergebnisse fließen in den Entwurf des Bebauungsplanes ein.

3.2 Fachplanungen

3.2.1 Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan (LEP 2010) sind im Untersuchungsgebiet ein „Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems“ und ein „Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung“ ausgewiesen. Die beiden Aspekte werden vom B-Plangebiet berührt, in diesem Zusammenhang ist die Verbundfunktion der „Kalten Bode“ bei Schierke selbst zwischen den FFH-Gebieten im „Hochharz“ und dem „Elendstal“ zu berücksichtigen. Andererseits ist die Entwicklung der verkehrlichen und touristischen Infrastruktur zwischen Schierke und dem Gebiet „Großer Winterberg“ von hoher Bedeutung.

Im Regionalen Entwicklungsplan Harz (REP Harz 2009, Kap. 3)² werden folgende Grundsätze und Ziele für die Planungsregion definiert: „Die Freiräume sind in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt und alle anderen natürlichen Schutzgüter zu sichern. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Freiraums sind unter Beachtung seiner ökologischen Funktionen zu gewährleisten (G 3-1). Vorhaben, die die natürlichen Funktionen der Freiräume erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen oder zerstören, sollen vermieden werden. Im Interesse der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sollen Freiräume nur in Anspruch genommen werden, wenn dass öffentliche Interesse begründet ist und eine unvermeidliche Inanspruchnahme möglichst flächensparend und umweltschonend erfolgt (G 3-2). Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen (G7-1). Nachteiligen Veränderungen des Klimas soll entgegengewirkt werden. Die dazu notwendigen Verringerungen der Emissionen von Treibhausgasen sollen mindestens in dem Maße erreicht werden, zu dem sich die Bundesrepublik Deutschland international verpflichtet hat. Raumbedeutsame Maßnahmen haben sich an dieser Zielstellung zu orientieren (Ziff. G 7-2).“

² Regionaler Entwicklungsplan Harz (Genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 21.04.2009).

Zeichnerisch ist REPHarz südwestlich von Schierke ein „Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung“ bzw. ein „Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung“ dargestellt. Der Ort Schierke selbst ist als „Vorrangstandort für geplante großflächige Freizeitanlagen“ ausgewiesen, die jeweils „der näheren Abstimmung bedürfen“.

Die o. a. Ziele werden durch die Planungen beachtet.

3.2.2 Flächennutzungsplanung

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes führt die Stadt Wernigerode die 2. Änderung des Flächennutzungsplans durch. Im Rahmen dieser Änderung wird die Darstellung der Fläche des Änderungsbereiches von Fläche für Wald in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlagen, Gastronomie“ und eine Grünfläche "Sport- und Freizeitanlage" geändert. Es wird damit dem im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan dargestellten Ziel nachgekommen, die zentrale (touristische) Entwicklung mit Kabinenseilbahn, Loipenhaus, Wettkampfloipe, Alpiner Skipiste Eisstadion zu verfolgen.

3.2.3 Landschaftsplanung

Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Brocken“

Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Brocken“ (Wega Interplan, 2003) beinhaltet u. a. den Bereich von Schierke. Im Landschaftsplan ist als Zielkonzept für den Hochharz formuliert:

- Erhalt und Entwicklung naturnaher Bergfichtenwälder, insbesondere des Blockfichtenwaldes entsprechend schutzzweckorientierter Managementpläne.

Als für das Gebiet von Schierke relevant werden folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beschrieben:

- Die Lebensgemeinschaften und Biotope in der Kernzone des Nationalparks sind lebensraumtypisch und unbeeinflusst zu lassen,
- die naturnahen Lebensgemeinschaften in der Naturzone sind schutzzweckbezogen zu unterstützen, um die Kernzone der lebensraumtypischen Lebensgemeinschaften zu erweitern,
- die Ermöglichung der Sukzession mit ihrer spezifischen Dynamik eines repräsentativen Artenbestandes mit lebensraumtypischen Lebensgemeinschaften,
- der Schutz von Geotopen mit besonderer erdgeschichtlicher Bedeutung, Seltenheit, Eigenart und Schönheit,
- die Erschließung des Nationalparkgebietes der Bevölkerung zu Bildungs- und Erholungszwecken, soweit es den Schutzzwecken nicht widerspricht,
- der repräsentative Erhalt von kulturhistorisch wertvollen Flächen und Denkmalen und die Durchführung populationslenkender Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestandes akut bedrohter spezifischer Leitarten,
- die Sicherung der Eigenart, landschaftlicher Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.

Die Ziele des Landschaftsplanes werden mit der Planung berücksichtigt.

Landschaftsrahmenplan (LRP) des Altkreises Wernigerode

Das UG liegt südwestlich von Oberschierke liegt gem. LRP des Altkreises Wernigerode (2006) im Grenzbereich zwischen Mittelharz (5.1.2) und Hochharz (5.1.1), innerhalb der Braunlage-Königshütter-Hochflächen (5.1.2.2) und z.T. im Tal der „Kalten Bode“. Ohne anthropogenen Einfluss würde sich in diesem Naturraum ab 600 m über NN und überwiegendem Schatthang eine natürliche Waldgesellschaft, heutige potenziell-natürliche Vegetation (hpnV), aus hochmontanem Buchenmischwald bzw. Wollreitgras Fichten-Buchenwald bilden.

Die Ausgangssituation von Oberschierke ist demnach von der Höhenlage der günstigste Wintersportort in Sachsen-Anhalt, unweit entfernt zu Brocken, Wurmberg, Kleinem und Großen Winterberg. Das Untersuchungsgebiet zeigt ausgeprägt montane Gegebenheiten in waldreicher Umgebung mit meist mäßiger Reliefenergie. Vom Talgrund der Kalten Bode mit ca. 600 m ü. NN steigt das Gelände nach Südwesten bis zum Großen Winterberg auf etwa 900 m ü. NN an. Der Gebieteindruck ist danach typisch für den Hochharz. Überprägungen im UG sind kleinräumig durch Teile des vorhandenen Parkhauses an der Straße „Am Winterbergtor“ bzw. monotone, artenarme Fichtenforste (ca. 40 bis 80jährig) gegeben.

Gem. Landschaftsrahmenplan (LRP - Altkreis Wernigerode, 2006) sollen wichtige Bereiche für schutzbedürftige Pflanzen/Tiere und Entwicklungsbereiche von einer Bebauung ausgenommen sowie vor beeinträchtigenden Auswirkungen geschützt werden. Geschützte Biotopie i. S. d. § 30 BNatSchG bzw. § 22 (1) Nr. 1 bis 9 NatSchG LSA sind nach Möglichkeit zu erhalten. Zu überprüfen waren im UG in diesem Zusammenhang mögliche naturnahe Ausprägungen an Gehölzen, Quellbereichen, Gewässern und Feuchtgrünland (s. Kap. 4.2).

[Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.](#)

3.2.4 Forstliche Rahmenplanung

Gemäß Forstlicher Rahmenplanung im Altkreis Wernigerode (1999) sollen vor allem im Harzbereich allmählich nicht standortgerechte Waldstrukturen in standortgerechte Waldgesellschaften umgewandelt werden sowie Neu- oder Ersatzaufforstungen vor allem im nördlichen Harzvorland konzentriert werden. Diese Zielsetzungen sollen durch die Planung berücksichtigt werden. [Die Bearbeitung erfolgt derzeit gemeinsam mit den Forstbehörden und der Stadt Wernigerode durch das „Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael“ \(BfU\).](#)

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Die folgenden Beschreibungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im Plangebiet stützen sich auf aktuelle Erhebungen im Jahr 2015 (infraplan GmbH, Ende Juli bis Oktober 2015). [Im Weiteren werden wesentliche Datengrundlagen zu Schutzgebieten und dem Artinventar durch das „Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael“ \(BfU\) erstellt, die noch in den Entwurf des Bebauungsplanes einfließen werden.](#) Dabei erfolgt im weiteren Verfahren eine der Planungsebene entsprechende konkrete Betrachtung der Umweltmerkmale.

Die Einschätzung der Bestandssituation im Text erfolgt nach schutzgutbezogenen Bewertungskriterien in Anlehnung an den REPHarz (2009, Umweltbericht S. 15) bzw. auf die konkreten Eingriffe bezogen gem. „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt

(Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt – gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, 42.2-22302/2, zuletzt geändert am 12.03.2009).

Schutzgut	Bewertungskriterien
Mensch	Empfindlichkeit gegenüber Lärmbelastungen, Luft- (Schadstoffimmissionen) Gesundheitliche Beeinträchtigungen Eignung bzw. Grad der Erholungsnutzung
Arten, Biotop, biologische Vielfalt	Gefährdung, Seltenheit, Natürlichkeitsgrad, Strukturvielfalt Vernetzung mit anderen Biotopen Größe der Biotop, Artenanzahl, Repräsentanz im Naturraum Grad der Ersetzbarkeit Abgestufte Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen
Boden	Seltenheit / Wiederherstellbarkeit Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen, Speicher- und Regulationsfunktionen, Puffervermögen Ertragspotenzial, Archivfunktion, Lebensraumfunktion
Wasser	Grundwasserneubildungsrate Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen, Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserab- senkungen Strukturgröße, Wasserqualität
Klima / Luft	Bedeutung als Kaltluft- oder Frischluftentstehungsgebiet, Frischluftleitbahn Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffbelastungen; Nebelhäufigkeit
Landschaft	Eigenart Seltenheit, Schönheit visuelle Verletzbarkeit, Erholungseignung
Kultur- und Sachgüter	Repräsentanz, Seltenheit, Eigenart

Bewertungskriterien für die einzelnen Schutzgüter (gem. REPHarz 2009, Umweltbericht S. 15)

In den folgenden Abschnitten des Kapitels 4 werden die Bestandsbewertung und die Umweltauswirkungen der Planumsetzung schutzgutbezogen beschrieben sowie das jeweilige Konfliktpotenzial eingestuft. Die Eingriffsbilanzierung wird dabei nach der „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt – gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, 42.2-22302/2, zuletzt geändert am 12.03.2009) behandelt.

Die Bewertung der natürlichen Schutzgüter im Bestand, erfolgt in einer fünfstufigen Skala in den nachstehenden Wertstufen (WS) im Kap. 4.1 bis 4.7:

- Wertstufe 1 = sehr hohe Bedeutung (WS 1),
- Wertstufe 2 = hohe Bedeutung (WS 2),
- Wertstufe 3 = mittlere Bedeutung (WS 3),
- Wertstufe 4 = geringe Bedeutung (WS 4),
- Wertstufe 5 = sehr geringe oder keine Bedeutung (WS 5).

Die Ermittlung der Umweltauswirkungen erfolgt im Wesentlichen verbal-argumentativ und ermittelt die damit verbundene Größenordnung des Flächen- oder Gehölzverlustes bzw. des Versiegelungsgrades.

Die Beurteilung des Konfliktpotenzials (KP), in Abhängigkeit von Bestandwert und Planungsziel, erfolgt im Kap. 4.1 bis 4.7 jeweils schutzgutbezogen ebenso 5-stufig:

Konfliktpotenzial 1 = sehr hoch (KP 1),

Konfliktpotenzial 2 = hoch (KP 2),

Konfliktpotenzial 3 = mittel (KP 3),

Konfliktpotenzial 4 = gering (KP 4),

Konfliktpotenzial 5 = sehr gering oder nicht vorhanden (KP 5).

4.1 Schutzgut Mensch

4.1.1 Bestandsbewertung

Die Dominanz durch monotone Fichtenforste, vom Parkhaus an der Straße „Am Winterbergtor“ bis zum Winterberggebiet am Grenzweg, entspricht der überwiegenden Situation im Hochharz in der Grenzlage zu Niedersachsen. Das Plangebiet wird im Inneren lediglich durch Waldwege bzw. durch den Grenzweg im Südwesten und durch die neu ausgebaute Straße „Am Winterbergtor“ mit dem Parkhaus erschlossen.

Am gesamten Süd-, Ost und Nordrand des Plangebietes setzen sich die geschlossenen Fichtenforste fort. Das Plangebiet und die gesamte Umgebung von Schierke wird von den Einwohnern und Gästen recht intensiv auf Fußwegen und winterlichen Loipen für die Erholung bzw. auch durch die Jagd genutzt.

Aufgrund der weit abgesetzten Lage zum Ort inmitten von großflächigen Fichtenreinbeständen, hat der Standort insgesamt eine sehr geringe Bedeutung für das Wohnumfeld in Schierke und eine mittlere Bedeutung für den Erholungswert. Die Bestandsbewertung für den Eingriffsraum in Bezug zum Schutzgut Mensch wird daher mit der mittleren Wertstufe 3 belegt.

4.1.2 Umweltprognose

Ein wesentliches Ziel der Planung ist, direkt über die neu ausgebaute Straße „Am Winterbergtor“ und dem Parkhaus für eine hohe Zahl an Besuchern auf kurzem Weg attraktivste touristische Zielpunkte zu bieten. Hierfür sollen neben einem ausgedehnten Wintersportgebiet, Gastronomie und Seilbahnbetrieb auch Sommeraktivitäten angeboten werden. Die Planung stellt in diesem Sinne einen wichtigen Teil des Konzeptumsetzungen um Schierke dar. Die bereits erfolgte verkehrliche Neuordnung an der Straße „Am Winterbergtor“ wirkt sich bereits günstig auf den entlasteten Ortskern aus. Die künftige Erschließung des Gebiets erfolgt sehr umweltverträglich über die Seilbahn zwischen Parkhaus und Grenzweg am Großen Winterberg mit Tal-, Mittel- und Bergstation.

Durch die Planung entstehen für das Schutzgut Mensch (Wohnbebauung/ Wohnumfeld/ Verkehr) deshalb keine erheblichen projektspezifischen Beeinträchtigungen.

Es entstehen im Ort Schierke selbst positive Wirkungen für den Menschen (die Gastgeber und die Gäste), da insgesamt bedeutsame Grundlagen für die erfolgreiche Entwicklung im Bereich Tourismus, Freizeit und Erholung im Winterberggebiet geschaffen werden.

Aufgrund des bestehenden ausreichenden Abstandes des künftigen Freizeit- und Wintersportgebietes zur Ortslage Schierke ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnnutzungen nicht zu erwarten.

Bei einer möglichen Erweiterung des Parkhauses bzw. einer Ergänzung durch einen Parkplatz könnte es zu einem allgemeinen Anstieg der Verkehrsbelastung auf der nordwestlichen Straße „Am Winterbergtor“ kommen. [Ein Schallgutachten in Bezug auf zusätzliche Verkehre zum Parkhaus und Parkplatz wird erstellt. Die Ergebnisse fließen in den Entwurf ein.](#)

Da eine größere forstwirtschaftliche Fläche entzogen wird, [bietet die Stadt im Zuge dieser Waldumwandlung Flächen zum Waldersatz an \(s. Kap. 6.2\).](#)

Das Konfliktpotenzial des Vorhabens in Bezug zum Schutzgut Mensch ist insgesamt als gering zu bewerten (KP 4).

4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutz

4.2.1 Bestandskartierungen und -bewertungen zur Biotopstruktur

Pflanzen

Das Plangebiet wird bis auf den Parkplatz, der asphaltierten Straße „Am Winterbergtor“ (VWB, VSB) und einigen geschotterten Wegeflächen und Plätzen (VPX, VWB) überwiegend forstlich genutzt. Es handelt sich hier um Nadelwald (XY – Fichtenreinbestand), d.h. im weiten Teilen des Gebietes um jüngere bis mittlere Altersklassen der Rotfichte. Der Wald stellt sich insgesamt noch nicht als hiebsreifer, oft dichter Fichtenforst dar, der sich auf ganzer Ausdehnung in nordostexponierter Hanglage der östlichen Oberharzabdachung befindet.

Das UG liegt nach dem Landschaftsrahmenplan des Altkreises Wernigerode (LRP 2006) im Wuchsbezirk des montanen Fichtenwaldes am Großen Winterberg, bzw. des Hainsimsen-Buchenmischwaldes bzw. des Reitgras-Buchen-Fichten-Mischwaldes. Die beiden letztgenannten Waldtypen würden im Harz etwa Höhenlagen bis 800 m über NN erreichen. Die weniger steile Topografie im Plangebiet spricht auch nicht für eine natürliche Ausprägung der Hang-Schluchtwälder mit Betonung durch Bergahorn u. a. Der Fichtenbestand besteht nachweislich nicht aus autochthonen Höhenfichten, wie sie im zentralen Hochharz am Brocken noch vorkommen. Der Bestand bildete sich demnach aus reinen Aufforstungen von nicht standortheimischen Herkünften der Rotfichte (*Picea abies*). Weitere Nebenbaumarten mit sehr geringem Anteil sind vereinzelt Berg- und Spitzahorn, Birke, Eberesche, Schwarzerle, Zitterpappel, Salweide und etwas Bergholunder an den Forstwegen und Bächen. Im Wesentlichen fehlt aber die Strauch- oder die 2. Baumschicht im Waldbestand des geplanten Vorhabens.

Die Bodenvegetation ist nur schwach ausgeprägt, meist dominieren Rohhumusaufgaben den Waldgrund. In lichterem Forstflächen mit etwas älteren Fichten bestimmen Heidelbeerteppiche, Wurmfarne, Moos- bzw. Drahtschmielenbestände das Bild. In kleinflächigeren, lichten Bereichen bzw. entlang von Waldwegen des Plangebiets treten zudem Waldreitgras, Roter Fingerhut, Waldsauerklee und Himbeere stärker hervor. Einige Wege wie der „Gelbe Weg“ wurden aktuell ausgebaut und mit Devonkalkschotter versehen, hierbei erhöhte sich die Artenzahl an Pflanzen an Wegrändern um einige Licht- und Kalkzeiger, die aus dem Unterharz bekannt sind (auffällig z.B. Hufattich).

Prioritäre Lebensgemeinschaften des Anhangs I der FFH-RL sind im Projektgebiet (Fichtenforst) über weite Flächen nicht ausgeprägt. Es dominieren meist artenarme, sehr dichte jüngere Fichtenforste. In Teilen sind etwas ältere Fichtenbestände mit Heidelbeerbeständen als montaner bodensaurer Nadelwald (*Vaccinio-Piceetea*, LRT 9410) anzusprechen. Auf Höhe des Müllershai, im Mittelabschnitt der Seilbahntrasse, zeigt sich noch der Typus eines Moorfichtenwaldes als prioritärer Lebensraumtyp des LRT 91E0. In diesem Raum entspringt ein Bergbach (216-00-00, Gewässer 2. Ordnung) mit dau-

erhafter, aber wechselnder Wasserführung im südöstlichen Plangebiet (ohne ausgeprägten Bewuchs eines FFH-Lebensraumtyps). Das Fließgewässer unterliegt mit seinen Ufergehölzen aber dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Sein Quellgebiet liegt im Müllershai auf ca. 710 m bis 740 m Höhe, der durch zahlreiche Gräben entwässert wird. In seinem Verlauf wird der Bach von dichtem Fichtenforst überkront.

Mögliche Vorkommen von bestandsbedrohten Pflanzenarten, Biotop- und Lebensraumtypen werden seit Sommer 2015 durch das Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael (BfU aus Wernigerode) untersucht.

Nach Darstellungen des Landschaftsrahmenplans (Wernigerode 2006) und der Biotopkartierungen (Landkreis Harz) liegen höherwertige Flächen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere, nicht im unmittelbaren Eingriffsraum von Wasserspeicher, Pumpstation, Winterrodelbahn, Gastronomie, Seilbahn mit 3 Stationen und Nebenanlagen und künftigen Ski- und Rodelpisten. Die Kalte Bode wird nach der Planung durch zeitweilige Wasserentnahmen bei Hochwassern genutzt. Der Fluss liegt aber nicht im Plangebiet.



Parkhaus am Winterberg an der Straße „Am Winterbergtor“



Neu angelegte Loipe zur Plaza - Einlauf zum Parkhaus am Winterberg

Die Bestandsbewertung in Bezug auf die Biotoptypen wird, je nach Versiegelungsgrad oder Naturnähe, sehr differenziert mit der WS 1-5 belegt.

Die Teile mit lichtem Moorfichtenwald, Bergbäche und Quellbereiche unterliegen je nach Lichtdeckung einer mittleren bis hohen Wertstufe (WS 3-2).

Im Plangebiet dominieren jüngere bis mittelalte Fichtenbestände (30- bis 80jährig), mit fleckenweise ausgeprägter Bodenvegetation (ca. 76 ha mit den überkronten Fließgewässern). Der Eingriffsbereich im jungen bis älterem Fichten-Reinbestand wird je nach Feuchtestufe und Lichtdeckungsgrad einer hohen bis geringen Wertstufe zugeordnet (WS 2-4). Der Wald im Plangebiet bleibt nur zum Teil als Wald erhalten und kann in den künftigen Randzonen nach leichter Durchforstung mit Laubholz angereichert (unterbaut) werden. Etwa 24 ha werden dauerhaft abgetrieben und werden großteils offene Wiesenbereiche im Sommer und Flächen für Skipisten im Winter bzw. liegen unter der Seilbahn.

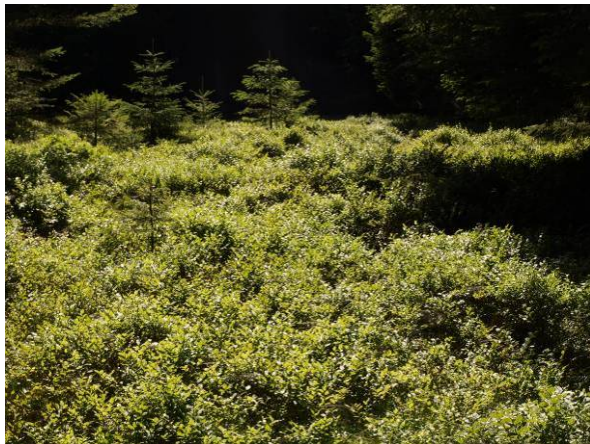
Die stark überprägten Flächenanteile im Plangebiet liegen bei ca. 2.000 m² Vollversiegelung (Teile der Parkhaus-Plaza) sowie geschotterten Flächen von ca. 25.000 m² (Umfeld des Parkhauses, Loipenanschluss, Grenzweg mit Betonplatten und mehrere breit ausgebaute Forstwege).



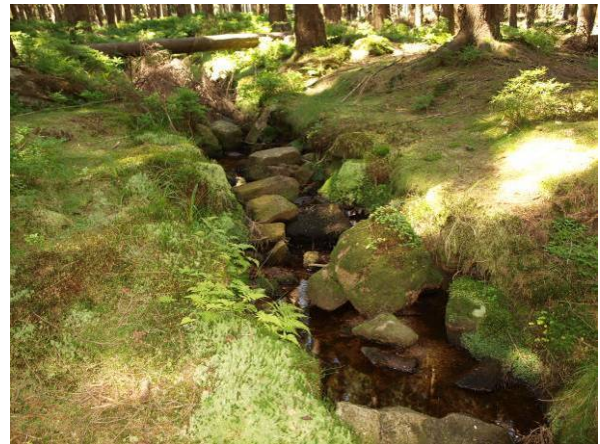
Gut Ausgebauter Gelber Weg nördlich zum künftigen Bergsee



Forstweg mit Säumen nördlich zum Großen Winterberg



Heidelbeerteppiche in Jagdschneise des Fichtenforstes auf ca. 800 m ü NN



Bergbach Nr. 216-00-00 nördlich zum Gelben Weg kurz unter lichtem Fichtenschirm

(Plan wird ggf. ergänzt)

Biotoptypen im Bestand des Bebauungsplans Nr. 50 (Sommer/Herbst 2015)

Tiere

Die Themenkomplexe Tierwelt, Artenschutzrecht und FFH-Verträglichkeit werden in den noch zu erstellenden und dann beigeordneten Gutachten umfassend behandelt.

Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich folgende Aussagen treffen:

Nach Information der UNB des LK Harz lagen bis zum Sommer 2015 nur wenige Daten zu Brutvögeln oder anderen Artengruppen im Plangebiet vor. Bei den Kartierungen zur Konzeptstudie und ab Sommer 2015 wurden bereits einige gefährdete bzw. streng geschützte Tierarten festgestellt (z.B. Brutvogel, Fledermäuse, Lurche, Insekten). Um konkrete Aussagen zu Brutvögeln und anderen relevanten

Artengruppen im Hinblick auf das Lebensraumpotenzial bzw. von Teillebensräumen treffen zu können, werden seit Juli 2015 dazu weitere Kartierungen vorgenommen.

Als prägende Tierarten im Plangebiet sind Arten der höheren Mittelgebirgslagen und der Fichtenwälder zu erwarten. An potenziellen Brutvögeln stehen Spechte und Eulen, Fichtenkreuzschnabel u.a. im Fokus der Bewertung. Raumnutzungen von jagenden Fledermäusen sind in den vorhandenen Forstwegen und in lichterem Fichtenbeständen anzunehmen. Die montanen Fichtenwälder mit Heidelbeerteppichen (bei Auflichtung des Bestandes) beherbergen einige Nachtfalter, die Spezialisten in höheren Berglagen darstellen. An besonnten Forstwegen gesellen sich einige Lurche, Tagfalter und Libellen hinzu, die teilweise ebenso in den Roten Listen aufgeführt sind.

Genauere Daten zu den Vorkommen von bestandbedrohten Tierarten bzw. Anhangsarten der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie werden seit Sommer 2015 durch das Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael untersucht. Die Ergebnisse fließen in die Planung ein.

4.2.2 Umweltprognose zum Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglicht vor allem die Umwandlung von bisherigem Wald (Fichtenforst) zu einem touristischen Sondergebiet mit Seilbahn, Wasserspeicherbecken und technisch beschneiten Skipisten und Rodelbahn. Daneben werden Möglichkeiten der Bewirtung und Sommernutzung geschaffen. Die Überbauungsgrade im künftigen Sport- und Freizeitgebiet am Winterberg werden anteilig gering ausfallen. Dennoch entstehen mit dem Verlust von Fichtenwald auch hier Verluste von bisher ruhigen Freiräumen für Tiere und Pflanzen (für Arten mit Bindung an Nadelholzforste bzw. auch mit allgemeiner Verbreitung im Harz). Das Konfliktpotenzial liegt vor allem aufgrund der Größenordnung des Waldabtriebs in bisher sehr ruhiger Geländelage im mittleren bis hohen Bereich (KP 2-3).

Geschützte Biotopie i. S. v. § 30 BNatSchG, hier naturnahe Fließgewässer und Quellbereiche, werden durch die Planung berücksichtigt und grundsätzlich in ihrer Funktion erhalten (die Ergebnisse einer Prüfung werden ergänzt). Bereits kartierte flächig ausgeprägte Moorbildungen werden durch die gewählte Lage der Planung von Skipisten und Seilbahn weitgehend ausgenommen. Für temporäre Eingriffe bzw. die Anlage von touristischen Strukturen und dem Speichersee ist eine Befreiung von Bauverboten im LSG notwendig. Ebenso sind wasserrechtliche Genehmigungen bei Überbrückungen von Fließgewässern durch Wege, Rodelbahnen und Pisten sowie der Wasserentnahme aus der Kalten Bode bei zu bringen.

Insgesamt dient das Plangebiet als Jagdraum für die Artengruppen der Fledermäuse und einiger Vögel. Durch die Planung werden allerdings größere Freiräume geschaffen die ebenso von Fledermäusen, Singvögeln, Lurchen, Insekten und Kleinsäugetieren angenommen werden, d.h. in weiten Teilen nutzbar bleiben (dabei werden sich allerdings die Artstrukturen ändern).



Älterer Fichtenbestand am Toten Weg



Südlich zum Grenzweg unter dem Großen Winterberg (Bereich künftiger Bergstation)

Nach der derzeitigen Konflikteinschätzung treten Verluste an Waldlebensräumen für die Bestände an Lokalpopulationen von Brutvögeln, Fledermäusen, Lurchen und Insekten ein (eine genaue Konflikteinschätzung erfolgt im weiteren Verfahren, wenn die Kartierergebnisse vorliegen). Die Auswirkungen allgemeiner Art in Folge der Biotopflächenverluste werden nach dem Biotopwertverfahren bilanziert und in einem externen Bereich ausgeglichen. Möglich wäre dies vor allem über einen Waldersatz im weiten Außenbereich der Stadt Wernigerode bzw. in strukturellen waldbaulichen Maßnahmen im Hoch- bzw. Oberharz.

Zur Umsetzung des Projektes ist ein großflächiger und dauerhafter Gehölzabtrieb erforderlich. Die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange könnte deutlich vermindert werden, indem Fällungsarbeiten nicht im Frühjahr bis Sommer durchgeführt werden.

Konkrete Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG gegenüber „besonders“ nach § 7 (2) Nr. 13 oder „streng geschützten Arten i. S. v. § 7 (2) Nr. 14 bzw. § 54 (2) BNatSchG werden im Zusammenhang mit dem Vorhaben noch geprüft. Bei Beachtung der o. a. Sperrfrist bzw. zusätzlicher Kontrollen bei Ausnahmeregelungen sind für viele Waldarten diese Vorgaben einzuhalten. Der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen, Einzelindividuen, möglichen Brutstätten und Nahrungsräumen von Tierarten in den Fichtenforsten kann im Gesamtbestand erst eingeschätzt werden, wenn die Kartierergebnisse vorliegen.

Auch wenn die Forderungen des Artenschutzes erfüllt werden, wirkt die Umsetzung der Planung dennoch als erheblicher Eingriff in das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“. Es entsteht ein Verlust von Waldfläche und der Freiraum um Schierke wird in seiner Struktur verändert, der nicht allein im Plangebiet ausgleichbar ist (vgl. Eingriffsbilanzierung Kap. 4.9). Der interne Ausgleich ist nur minimal in den Freiräumen bzw. über Neupflanzung von Laubgehölzen im Waldrandbereich zum Vorhaben möglich. Es sind daher vor allem externe Ersatzpflanzungen (naturnaher Waldersatz) sowie ggf. CEF-Maßnahmen einzuplanen.

Die Bilanzierung erfolgt nach der Bestands- und Eingriffsbeurteilung nach dem Biotopwertverfahren LSA (2004, letzte Änderung 2009). Der Waldersatz erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde, der Landesforst und dem Forstbetrieb der Stadt kurzfristig nach Umsetzung des Bauvorhabens (d.h. Ersatzaufforstungen und weitere Ausgleichsmaßnahmen spätestens in der 2. Vegetationsperiode nach dem Eingriff).

Als Teil des ökologischen Verbundsystems wirkt am Grenzweg auch das „Grüne Band“, welches sich direkt am Nationalpark und an Gebieten der NATURA 2000 befindet. Hierbei handelt es sich um ein inzwischen europaweites Verbundsystem, welches durch die konkreten Planungen und Nutzungen weiterhin als artenreiche, besonnte Bandstruktur zwischen Fichtenforsten offen gehalten werden kann.

Durch das Projekt wird ein verändertes/erweitertes Loipennetz im Anschluss an den Nationalpark entstehen. Dadurch sind veränderte Ströme an Wintersportlern und höhere Besucherzahlen zu erwarten, die sich ggf. auch auf das angrenzende Schutzgebiet des Nationalparks auswirken. [Um mögliche Störwirkungen auf die Tierwelt im Nationalpark bzw. auch im FFH-Gebiet „Hochharz“ und dem „EU-Vogelschutzgebiet Hochharz“ abzuschätzen, ist ein Betreiberkonzept notwendig.](#)

[Es sind für Gebiete der NATURA 2000 voraussichtlich Kohärenzsicherungsmaßnahmen notwendig, um das „Verschlechterungsverbot“ nach EU-Recht einhalten zu können. Mögliche indirekte Auswirkungen sind zudem auf das FFH-Gebiet „Elendstal im Hochharz“, prioritäre Lebensraumtypen nach FFH-RL, Vorkommen von geschützten Tier- und Pflanzenarten im Einzelnen und zum Biotopschutz \(z. B. Fließgewässer, Moorfichtenwald des LRT 91D0\) zu prüfen.](#)

4.3 Schutzgut Boden

4.3.1 Bestandsbewertung

Im Planungsgebiet und dessen Umgebung sind geringmächtige Lockergesteine vorhanden, die teilweise auch tonig-schluffig ausgebildet sein können (gem. Stellungnahme vom 22.08.12 zum Parkhausbau bei Schierke, Landesamt für Geologie und Bergwesen LSA).

Nach den geologischen Kartenwerken ist am Standort ausschließlich mit den Tiefengesteinen des Unterrotliegenden bis Oberkarbon mit dem Brockenpluton (Syenogranit = Kerngranit) zu rechnen, die aber unterschiedlich tief anstehen. Die Aussage folgt hier dem „Geotechnischem Bericht nach DIN 4020 und RiLiGeoB 2011 zum Ausbau der ehemaligen Sandbrinkstraße (jetzt „Am Winterbergtor“) in Schierke, Neubau Brücke, Parkhaus und Plaza“ (IBH-Herold & Partner Ingenieure, 28.November 2012).

Innerhalb des Plangebietes sind somit Prozesse der Granitverwitterung unter Mittelgebirgsbedingungen bestimmend. Unter dem hier nach Norden und Osten zum Bodetal (der Ortslage Schierke) abfallenden Hangfichtenwald des Hochharzes liegen geringe Bodenauflagen bzw. Granitschotter oder Granitblöcke über Kompaktgesteinen. Ausgangsmaterial für die Bodenbildung sind demnach basenarme Verwitterungsprodukte aus Granit (Granitgruß). Im Verlauf der Bodenbildungsprozesse unter Bewaldung bildeten sich meist nur flachgründige, nährstoffarme Verwitterungsböden (Silikat-Syrosem, Griserde mit Rohhumusauflagen im sauren Milieu – chemisch ähnlich einem Braunerde-Podsol). Im Kleinrelief finden sich unterschiedlich feuchte, frische bis trockene Standorte. Im mittleren Teil (um den Müllershai bei schwachem Gefälle) befinden sich auch schwache Torfbildungen bzw. anmoorige Böden in kleinen Mulden der Hangquellbereiche. Der Name „Müllershai“ weist auf einen alten Köhlerplatz hin, der längere Zeit bis ins 19. Jh. unbewaldet war. Die ansonsten markanten granitischen Blockfelder um Schierke sind an diesem südwestlichen Planstandort weniger auffällig ausgeprägt, bzw. setzen wiederum auf den Höhen zum Großen- und Kleinen Winterberg ein. Nach der o.a. Baugrundeinschätzung tragen einige Bereiche mäßige Schichtungen an Terrassensand und –kies, unterlagert von einer Lehmschicht.

Innerhalb des Plangebietes ist der Boden vorrangig mit Fichten bewaldet. Aufgrund dieser Nutzung ist im Allgemeinen eine geringe Überformung des schwachen Bodenprofils vorhanden. Insgesamt sind die weniger veränderten Böden des Plangebietes von allgemeiner bis hoher Bedeutung für den Naturhaushalt (WS 2-3). Der Anteil mit Dauervegetation geschützter Böden liegt bei **ca. 760.000 m² Fichtenwald (96 %)**. Stark überprägte Böden finden sich an der Parkhaus-Plaza (**ca. 2.000 m²** innerhalb des Geltungsbereiches überbaut) sowie an Grenzweg, Loipen und Forstwegen (etwa **4 %** teilversiegelt). Es kann somit von einer überwiegend gering überprägten Beschaffenheit des Bodens ausgegangen werden.

Eine starke Überformung des natürlichen Oberflächenniveaus und bei Voll- und Teilversiegelungen erfolgt die Einschätzung mit sehr geringer Wertstufe (WS 5 auf rund 3,5 ha) und bei geringer Überprägung unter Fichtenforst auf **rund 76 ha**).

Das Vorkommen von regional seltenen und naturnahen Böden innerhalb des Plangebietes oder kulturhistorisch wertvolle Böden bzw. aus geowissenschaftlicher Sicht schutzwürdige Böden sind im Gebiet nicht bekannt.

Das Areal ist nach derzeitiger Erkenntnis trotz Überformung in kleineren Teilbereichen nicht als Standort mit Altablagerungen registriert (keine Kennzeichnung im FNP). Altlasten sind, nach derzeitiger Information nicht bekannt und nach aktueller Baugrunduntersuchung auch nicht vorhanden. **Untersuchungen zur Schwermetallbelastung der Böden werden im Rahmen von Baugrunduntersuchungen durchgeführt (die Ergebnisse werden in den Entwurf eingearbeitet).**

4.3.2 Umweltprognose

Der § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB bestimmt: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ... Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Für den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind ebenso der § 1 BodSchAG LSA und die §§ 5 und 7 BBodSchG zu beachten. Danach ist grundsätzlich mit Grund und Boden sparsam umzugehen, neue Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen, wenn möglich Entsiegelungen zur Revitalisierung von Böden zu nutzen.

Durch die Planung wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt durch Beseitigung der Waldvegetation und teilweise Überbauung bzw. Versiegelung erzeugt. Bei einer GRZ von 1,0 im eng begrenzten Sondergebiet „Sport, Freizeitanlage, Gastronomie“ werden auf einer anteiligen Planfläche von **27.466 m²** (Bestand = Fichtenforst) bauliche Anlagen errichtet. Zudem wird ein Parkplatz (für Busse und Fahrzeuge über 2,00 m Höhe) an der Straße „Am Winterbergtor“ auf **max. 21.000 m²** ermöglicht. Das dort vorhandene Parkhaus und Wegeflächen werden in der Bilanzierung im Bestand berücksichtigt. Das Vorhaben ist insgesamt für das Schutzgut Boden als erheblicher Eingriff zu beurteilen, da größere Flächenanteile und Funktionen des Bodens als Pflanzenstandort, Wasserspeicher, Lebensraum für Mikroorganismen und Bodentiere sowie für den Gasaustausch verloren gehen bzw. stärker überprägt werden. In den Randzonen werden aber noch größere unverbaute Freiräume und Wald erhalten. Standorten mit Moorauflagen (Moorfichtenwald) soll weitgehend ausgewichen werden.

Die erheblichen Veränderungen treffen einen überwiegend gering beeinträchtigten Boden unter Fichtenforst (KP 2-3). Insgesamt resultiert hieraus aber eine deutliche Abwertung für das Schutzgut Boden im Plangebiet. Danach sind im Gegenzug externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig (**vgl. Kap. 4.9 und 6.2**). **Im Rahmen der UVP, die zzt. durch BfU Dr. Michael erarbeitet wird, erfolgt zudem eine Ansprache nach einem Bewertungsverfahren der Bodenfunktionen im Plangebiet.**

Dauerhafte Veränderungen werden auch durch Umlagerungen von Bodenmaterial und Granitsteinen im Bereich der künftigen Sportanlagen und am Speichersee entstehen. Zudem erfolgen temporäre Veränderungen durch die Anlage von Baustraßen.

Der Vorsorgegrundsatz des sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1 BodSchAG LSA, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind, kann bei der Gliederung des Gebietes beachtet werden, welches insgesamt offen gehalten und mit Wiesenflächen begrünt bleibt.

Um Vernässungsprobleme der Skipisten und Bauwerke zu vermeiden, wird eine Untersuchung der standortkonkreten geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse im Rahmen einer Baugrunduntersuchung durchgeführt ([die Ergebnisse werden in den Entwurf eingearbeitet](#)).

4.4 Schutzgut Wasser

4.4.1 Bestandsbewertung

Grundwasser

Da die Planung im Granitgebiet liegt (über Kompaktgestein), sind keine stabilen Grundwasserstände zu erwarten. Die Hangwasserabflüsse gehen meist zügig im Fichtenwald bzw. im Norden und Westen zwischen den Granitblöcken in das Tal der Kalten Bode ab. Die Grundwasserfließrichtung ist generell im Plangebiet nach Norden bzw. Nordosten zur Kalten Bode ausgerichtet. Es liegt insgesamt eine geringe Grundwasserneubildungsrate von < 50 mm/a vor. Zudem ist das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung als gering bis sehr gering zu bewerten, d.h. die Filterstrecke bis zur Grundwasser Oberfläche ist kurz, so dass für das Grundwasser ein hohes Gefährdungspotenzial durch eingetragene Verunreinigungen vorherrscht. [Eine Prüfung über Schwermetallgehalte und eine potenzielle Mobilisierung wird im Rahmen eines Bodengutachtens überprüft \(die Ergebnisse fließen in den Entwurf ein\)](#).

Von der derzeitigen Nutzung des Plangebietes gehen nur geringere Vorbelastungen durch Verunreinigung des Grundwassers aus, da nur kleinere Teilflächen auf rund **2.000 m²** mit asphaltierter Fläche (Parkhaus-Plaza) und weitere **25.000 m²** durch geschotterte Waldwege und Loipen belegt sind. Die natürliche Bodenschichtung ist in weiten Teilen des Plangebietes unverändert. Die Fichtenreinbestände mit saurer Bodenauflage (Nadelstreu, vielfach ohne krautige Pflanzen in der Bodenschicht) sorgen für die Bildung von sauren Bodenwasserbildungen bzw. -abflüssen in der höheren Mittelgebirgslage.

Das Vorhaben liegt im Trinkwasserschutzgebiet III. Für alle Fließgewässer im Plangebiet gilt jedoch das Trinkwasserschutzgebiet II, wobei erhebliche Konflikte schon durch die Planung der Bauformen vermieden werden sollen.

Die nur mäßige Grundwasserbildung aufgrund von Hanglage, Geologie, Bodenstruktur und Fichtenbewuchs erscheint im überwiegenden Bestand nur gering beeinträchtigt (WS 1-3 auf ca. **762.340 m²**). Eine beeinträchtigte Grundwassersituation mit der Wertstufung 3-5 wird nur auf ca. **27.000 m²** angesetzt ([vgl. Kap. Schutzgut „Boden“](#)).

Oberflächenwasser

Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet Rappbode-Talsperre (Beschluss des Kreistages Wernigerode vom 21.05.1975, Nr. 30-VI/75) und tangiert die Trinkwasserschutzzonen II und III (TWSZ). Zur Schutzzone II gehören alle (auch temporäre) Zuläufe einschließlich eines 5 m breiten

Randstreifens, sowie die natürlichen Überflutungs- und Quellgebiete. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist in der TWSZ II verboten. In der TWSZ III ist die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten beschränkt möglich. Bauausführende Firmen sind über das Gefährdungspotenzial beim Einsatz der Technik im Wasserschutzgebiet zu sensibilisieren.

Natürliche oder künstliche Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es befinden sich dort aber unterschiedlich dimensionierte Quell- bzw. Fließgewässer.

Ein ganzjährig wasserführender, schnell zu Tal fließender naturnaher Bergbach (laut Kataster der UWB: Gewässer-Nr. 216-00-00) befindet sich im Plangebiet und windet sich durch Granitblöcke in Richtung Osten. Er mündet noch im Plangebiet in die Kalte Bode (rechtsseitiger Zufluss). Dieses Fließgewässer ist nach Hinweis der UWB beim LK Harz als Gewässer 2. Ordnung geführt. Es ist neben dem Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG auch das Wassergesetz von Sachsen-Anhalt (WG LSA vom 16.03.2011) zu beachten. Der Bach soll auch bei Erweiterung bebauter Areale erhalten bleiben.

Die Kalte Bode ist der Hauptvorfluter im östlichen Hochharz, d.h. ein Gewässer 1. Ordnung, die zum Oberlauf des Bodesystem im Harz gehört. Dieser Fluss liegt zwar außerhalb des Plangebietes, empfängt aber unmittelbar die kleinen Fließgewässer aus dem Plangebiet und soll bei Hochwassern den Speichersee der Beschneigung speisen. Der Fluss besitzt eine hohe Wassergüte (I-II) und gilt mit seinem naturnahen Gehölzbestand und der Überschwemmungsbereiche ebenfalls als geschützter Biotop (gem. § 30 BNatSchG).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich weitere sehr schmale, temporäre Abflüsse (Quellbäche 215-00-00, 217-00-00 und 230-00-00, derzeit unter dichtem Fichtenforst), die im zeitigen Frühjahr noch Wasser in Richtung Kalter Bode, d.h. nach Nordwesten zur Schlufft bzw. nach Nordosten im Bereich des Parkhauses abführen. In den Jahren 2012 bis 2015 fielen mehrere dieser Abflüsse schon im April völlig trocken.

Die Hangbäche oder -quellen im UG werden im hydromorphen „Müllershai“ unter den Winterbergen, einem Gebirgssattel etwa 2 km südlich auf ca. 730 m über NN, gespeist. Die periodisch wechselnde Wasserführung ist ansonsten im Granitgebiet des Hochharzes stark von Schneeschmelzen und Niederschlägen abhängig.

4.4.2 Umweltprognose

Die Umsetzung der Planung führt zu höherer Versiegelung von Bodenoberflächen (vgl. Boden). Die Versickerung von Niederschlägen vor Ort ist aufgrund der weiterhin meist unverbauten Hanglagen, Geologie und Bodenbeschaffenheit im Umfeld der künftigen Sportstätten und der Seilbahn möglich.

Das anfallende Niederschlagswasser im Bereich des Parkhauses wird bereits über Sammelleitungen in die parallel zur Straße „Am Winterbergtor“ angeordneten Straßengräben geführt. Am auszubildenden Tiefpunkt des Grabens erfolgt die Anordnung eines Durchlasses, der das Wasser zur Kalten Bode abschlägt.

Bei einer erhöhten Einleitung in den Graben an der Straße „Am Winterbergtor“ ist über einen hydraulischen Nachweis sicher zu stellen, dass das Kleingewässer das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen und schadlos ableiten kann. Die Nachweisführung hat entsprechend der DWA-Regelwerke M 153 bzw. A 117 zu erfolgen.

Sollte es im Ergebnis der standortkonkreten Untersuchungen erforderlich sein, dass bestimmte Versickerungsanlagen errichtet werden müssten (z. B. Mulden-Rigolen-Systeme bis in einen Vorfluter), so ist für die Versickerung von Niederschlagswasser über solche Anlagen eine wasserrechtliche Erlaub-

nis erforderlich und bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen (§§ 8, 9, 10 WHG i. V. m. § 69 WG LSA), d.h. es ist eine Einleitungsgenehmigung zu erwirken.

Da auch bauliche Veränderungen mit der Überbrückung von Bergbächen geplant ist (Gewässer 2. Ordnung), ist die zuständige Wasserbehörde einzubinden. Hierbei sind bei baulichen Veränderungen an und über Gewässern der § 49 Nr. 1 WG LSA und der § 36 WHG zu beachten. An Gewässern 2. Ordnung ist ein Gewässerschonstreifen von mindestens 5 m Breite zu gewährleisten. Baustraßen, die eine Überbrückung von Quellbächen, d.h. punktuelle Verrohrungen notwendig machen, sind nur temporär während der Errichtung der Anlagen geplant.

Ob im relativ feuchten Bereich der Mittelstation der Seilbahn (mit Gastronomie und Kinderland) eine kleinräumige Verlegung von Quellbächen notwendig wird, ist näher zu prüfen. In diesem Zusammenhang steht auch zur Beurteilung, ob veränderte Abflüsse in Qualität und Quantität zum Bergbach Nr. 216-00-00 u.a. Abflüsse bis hin zur Kalten Bode eintreten. Die Einschätzung erfolgt über ein „Niederschlags-Abfluss-Modell“, welches in das hydrogeologische Gutachtens einfließt. Die Ergebnisse werden im Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt.

Durch die Planung entstehen aufgrund von Waldverlust und einigen Versiegelungen erhebliche Auswirkungen i. S. d. Eingriffsregelung für das Schutzgut Wasser (KP 2-3). Externe Ausgleichsmaßnahmen sind deshalb, wie für das Schutzgut Boden, nach einem Eingriff in die Grundwasserbildungsfläche notwendig.

Gemäß Technischem Regelwerk W 102/April 2002 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil II Schutzgebiete für Talsperren“ i. V. m. Regelwerk W 105/März 2002 „Behandlung des Waldes in Wasserschutzgebieten für Talsperren“ stellen Waldumwandlungen in der Schutzzone III und II eine Gefährdung der Gewässer durch Erosion oder sonstigen Stoffaustrag dar. [Ausgleichsmaßnahmen erfolgen voraussichtlich außerhalb des Wasserschutzgebietes.](#) Der Umfang der Waldumwandlung wird auch aus diesem Grunde auf das Mindeste beschränkt.

Um Vernässungsprobleme der Skipisten und Bauwerke zu vermeiden, [erfolgt zzt. eine Untersuchung der standortkonkreten geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse im Rahmen einer Baugrunduntersuchung.](#) Hier können wesentliche Vorschläge zu Fundamentgründungen und Entwässerung der Bauwerke und Sport-/Freizeitanlagen gemacht werden. Ggfs. kommt es zu geringfügigen Gewässerungsverlegungen am Müllershai. [Die Ergebnisse der hydrologischen Untersuchung/Baugrunduntersuchung werden im Entwurf ergänzt.](#)

Für die Genehmigung zur Herstellung des Gewässers (Speichersee) und der Entnahme von Wasser aus der Kalten Bode wird ein selbstständiges, externes Planfeststellungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt.

4.5 Schutzgut Klima / Luft

4.5.1 Bestandsbewertung

Der Hochharz, in dem das Plangebiet bereits liegt, ist durch ein niederschlagsreiches und sonnen-scheinärmeres Klima charakterisiert. Um Oberschierke werden ca. 1.200 mm Niederschlag im Jahresmittel registriert. Die Niederschläge steigen von Südost nach Nordwest mit zunehmender Höhengelage deutlich an. Die Schneebedeckung erreicht in Oberschierke ca. 150 Tage im Mittel. Die Durchschnittstemperatur des Jahres liegt auf 600 m über NN bei 4,8 °C und am Großen Winterberg bei etwa 3,5 °C recht niedrig.

Im Untersuchungsraum herrschen Südwest- bis Westwinde vor (40 %), verbunden mit den höchsten und mittleren Windgeschwindigkeiten, die allerdings an der Leeseite des Wurm- und Winterberges und in den bewaldeten Harztälern allgemein deutlich gemindert sind. Positiv wirken ausgedehnte Waldbestände im Plangebiet, die gemeinsam mit den dort ansteigenden Höhen für Windschutz bei Sturmereignissen sorgen. Das Plangebiet ist damit Teilareal der weiten Frischluftentstehungsflächen zur südwestlichen Ortsrandlage. Frischluftabflüsse finden aufgrund der Topografie zu den Wohn- und Mischgebieten in Schierke im Nordosten und zu den Schluftwiesen nach Nordwesten statt.

Klimatische und lufthygienische Vorbelastungen entstehen gelegentlich am Parkhaus bei Tagen mit höherem Besucherverkehr (Beton- und Asphaltdecken, Verkehr). Für das Schutzgut Klima/Luft ist das Plangebiet insgesamt von hoher Bedeutung (Wertstufe 1-2 bei Walddeckung) sowie in einem kleinem Teilraum von geringer Bedeutung, so am Parkhaus und an der Straße „Am Winterbergtor“ (Wertstufe 4-5).

4.5.2 Umweltprognose

Die lufthygienischen Ausgleichsfunktionen werden in einem kleinen Teilraum unweit zur westlichen Ortslage etwas gemindert und der Verkehr wird sich dort weiter erhöhen (KP 3). Die Ortslagen von Ober- und Unterschierke wurden aber andererseits durch die Planumsetzungen an der Straße „Am Winterbergtor“ und Parkhaus von unnötigem Verkehr entlastet.

In den Randzonen bleiben große Waldbestände erhalten, die aus Sicht der klimatischen Betrachtung weiterhin eine günstige Wirkung entfalten. Dennoch werden auch für diesen recht großflächigen Eingriff externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig, die nur in Zusammenhang mit einem hohen Anspruch an Waldersatz zu leisten sind.

Die Planung sollte aber stets die Minimierung des (Wald-)Eingriffs beachten und zu positiven klimatischen Effekten im Zuge des Waldersatzes führen (Verdunstung, Staubminderung, Sauerstoffproduktion).

4.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

4.6.1 Bestandsbewertung

Das Plangebiet liegt südwestlich von Oberschierke am Fuße des Hochharzes. Raumbezug besteht im Nordosten zum Tal der Kalten Bode als Gebirgsfluss im Westen zum Großen Winterberg am Grenzweg zu Niedersachsen. Das Untersuchungsgebiet zeigt daher im Umfeld ausgeprägt montane Gegebenheiten in waldreicher Umgebung mit z.T. höherer Reliefenergie an den Gebietsrändern. Vom Talgrund mit ca. 600 m über NN steigt das Gelände nach Südwesten auf etwa 930 m über NN an. Vor allem Oberschierke ist demnach von seiner Höhenlage „der“ Wintersportort in Sachsen-Anhalt. Der Ort und das UG liegen somit unweit zu Brocken und Wurmberg. Die Blickbeziehungen zu den markantesten Bergen sind hier im bewaldeten Tal und den Hangflanken aber stärker eingeschränkt bzw. weitgehend nicht vorhanden. Das UG südwestlich zur Straße „Am Winterbergtor“ wirkt als Schatthang mit dunklem Fichtenforst.

Der Wald besteht aus dichtem Fichtenreinbestand, der nicht zu den Bereichen mit höherer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zählt. Im Plangebiet selbst sind keine ausgedehnten Granitblockhalden oder Klippen ausgeprägt. Der homogene Fichtenbestand schließt sich im Norden, Süden, Westen und Osten den Planabgrenzungen an.

Das insgesamt wenig differenzierte, mittelwertige Landschaftsbild kann insgesamt aber als typisch für den Oberharz angesehen werden. Als negative Überprägung ist lediglich das Parkhaus im Nordosten zu nennen. Das Schutzgut wird den WS 2-4 zugeordnet.

Die „historische Kontinuität der Landnutzung“ im Plangebiet wird ergänzend durch BfU Dr. Michael im Rahmen der UVP beurteilt (Waldverluste, Aufforstungen, Köhlerei, alte Wiesennutzungen, Bergbau).

4.6.2 Umweltprognose

Die vorgesehene Nutzung lässt sich aufgrund langfristiger Konzepte und der Anlage der Verkehrs- und Freizeitanlagen in Schierke und am Wurmberg in die vorhandene Situation einfügen. Aufgrund der weiten Waldlagen kann eine hohe Kulisse mit Waldbäumen im gesamten Umfeld der Freizeitanlagen und der Seilbahn als Sichtdeckung verbleiben.

Die nunmehr verringerte Flächengröße der Sport- und Freizeitanlage orientiert sich nicht mehr an den Flächengrößen der konzeptionellen Planungen um Schierke von 2011 bis 2014. Das Vorhaben führt dennoch zur Umnutzung einer nicht unbeträchtlichen Fläche an Fichtenforst (die Waldumwandlung wurde aber in 2015 von ca. 42 ha auf **ca. 21,5 verringert (+ BPÄ Nr. 44 + Parkplatz = ca. 24 ha, max. zulässig gem. B-Plan-Festsetzungen: 29,8 ha)**).

Obwohl alle Bauten des Sondergebietes incl. Seilbahn unter der Baumhöhe bleiben, stellt das Vorhaben einen optischen Eingriff ins gewohnte Landschaftsbild dar. Maßnahmen an den künftigen Waldrändern zu den Freizeit- und Sportstätten, am Speichersee durch Begrünung oder an Gebäuden durch Farbgebung (**teilweise Holzverkleidung**) besitzen nur eine geringe Kompensationswirkung, sollten aber dennoch konsequent genutzt werden.

Das hohe Konfliktpotenzial (KP 2) ist ansonsten nur über externe Ersatzmaßnahmen lösbar. Umfangreiche Waldersatzmaßnahmen im Kreis- oder Stadtwaldgebiet werden dann positiv auf das Landschaftsbild wirken.

Das Plangebiet soll nicht aus der LSG-Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ herausgelöst werden, sondern im Einzelfall der Vorhaben von Bauverboten befreit werden. Das Parkhaus und die Straße „Am Winterbergtor“ im Nordosten des Plangebietes liegen dabei seit 2012 nicht mehr in der LSG-Fassung.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

4.7.1 Bestandsbewertung

Innerhalb des Geltungsbereiches sind derzeit keine archäologischen Fundstellen bzw. Bodendenkmale bekannt oder zu erwarten.

Auch ein direkter Sichtkontakt zu besonders wertvollen, historisch gewachsenen Gebäudekulissen (Schierke) besteht gem. "Regionalen Kulturlandschaftskonzept für die Planungsregion Harz" nicht.

Das Schutzgut wird einer geringen Wertstufe zugeordnet (WS 4).

4.7.2 Umweltprognose

Es besteht zu diesem Schutzgut nur ein sehr geringes Konfliktpotenzial (KP 5). Vermeidung und Ausgleich sind hier nicht erforderlich.

4.8 Wechselwirkungen

Gem. § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung neben den einzelnen Schutzgütern auch deren Wirkungsgefüge bzw. gegenseitige Beeinflussung zu betrachten. Auf diese Weise können sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkannt und bewertet werden.

Nach Vorlage der Untersuchungen durch das Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael wird eine tiefere Einschätzung des Plangebietes im Hinblick auf besondere Wechselwirkungen vorgenommen. Diese fließt in den Umweltbericht ein.

4.8.1 Pflanzen/Tiere ↔ Boden/Wasser/Klima ↔ Landschaft ↔ Mensch

Die bisherigen (überschlägigen) Beurteilungen zeigen, dass erhebliche Umweltauswirkungen für die natürlichen Schutzgüter insbesondere durch die Beseitigung von Waldvegetation sowie durch die jeweils mit der Bebauung verbundenen Bodenversiegelung und Auswirkungen auf Fließgewässer zu erwarten sind. Hierbei sind der Artenschutz sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und der Ausgleich konkreter darzustellen (eine Artenschutzrechtliche Prüfung und ein Screening zur FFH-Verträglichkeit werden derzeit als gesonderte Fachbeiträge durch BfU in Wernigerode erstellt).

Die mit der vorliegenden Planung für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild verbundenen erheblichen Auswirkungen haben nur dann keine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verändernde Wechselwirkungen zur Folge, wenn diesen erheblichen Auswirkungen im Zuge von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet und zusätzlichen externen Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen wird. Hierbei ist vor allem der Waldersatz zu berücksichtigen.

4.9 Eingriffsbilanzierung

Um die Umwelt schützenden Belange nach § 1a BauGB in angemessener Weise zu berücksichtigen, sind die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG anzuwenden.

Die folgende Eingriffsbilanzierung stellt die aktuelle Bestandssituation (Herbst 2015) den Festsetzungen der vorliegenden Planung gegenüber und quantifiziert die voraussichtlichen Eingriffe für die einzelnen Schutzgüter. Auf dieser Basis werden dann die geplanten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen beschrieben und bewertet. Gemäß § 1a (3) BauGB ist in der bauleitplanerischen Abwägung die Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG und §§ 6 bis 10 NatSchG LSA zu berücksichtigen. Die qualitativen Auswirkungen wurden bereits in Kap. 4.1 – 4.8 beschrieben und bewertet. Unter Anwendung der „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt – gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, 42.2-22302/2, zuletzt geändert am 12.03.2009) werden die Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt anhand der erfassten und bewerteten Biotoptypen bilanziert.

Biotopcode	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Biotopwert	Einzelflächenwert
Bestand im Herbst 2015 (789. 340 m²)				(Wertpunkte = WP)
VPB / VSB	Teile der Parkhaus-Plaza an der Straße „Am Winterbergtor“, (betoniert, asphaltiert ohne Begrünung)	1.979	0	0
VPX	Loipen, Forstwege, Stellflächen mit wassergebundener Decke/Schotter tlw. Betonplatten am Grenzweg	25.000	2	50.000
URA	Ruderalflur ausdauernder Arten (an einigen neu ausgebauten Forstwegen und am Grenzweg mit Loipenhaus, tlw. Holzlagerplatz, Einzelbüsche)	17.361	14	243.054
HEC §	Baumgruppe / Einzelbaumbestand aus überwiegend heimischen Ufergehölzen am Bergbach am Parkhaus (Eberesche, Erle, Weide bis 30 Jahre)	2.500	18	45.000
XY	Reinbestand jüngeres Nadelholz (Fichte 30-50 jährig), artenarme Rohbodenstreu	300.000	10	3.000.000
WFA	Montaner Fichtenwald (50-80 jährig), lichter Bestand mit Himbeere und Heidelbeerflur (Vaccinio-Piceetea, LRT 9410) (Konkretisierung nach Ergebnis BfU)	400.000	23	9.200.000
WBA	Moorfichtenwald (prioritärer Lebensraumtyp - LRT 91D0) (Konkretisierung nach Ergebnis BfU)	40.000	25	1.000.000
FBE §	Naturnaher Bäche der montanen Stufe (Bergbach), incl. kleiner Quellbäche (Konkretisierung zu Feuchtbiotopen nach Ergebnis BfU)	2.500	28	70.000
Flächenwert (WP) im Bestand (WP) :				13.608.054
Biotopwert 0 – 10 = unempfindlich, kurzfristig wieder herstellbar Biotopwert 11 – 15 = weniger empfindlich, mittelfristig wieder herstellbar Biotopwert 16 – 20 = mäßig empfindlich, langfristig wieder herstellbar Biotopwert 21 – 25 = empfindlich, sehr langfristig wieder herstellbar Biotopwert 25 – 30 = sehr empfindlich, sehr schwer oder kaum wieder herstellbar				

Berechnung des Biotopwertes im Bestand des Plangebietes

Die Biotoptypen wie Quellbereiche und Fließgewässer mit Uferzone sind gemäß § 30 BNatSchG geschützt. Hier sind bei einem Eingriff i.d.R. Ausnahmegenehmigungen und/oder Befreiungen von Zugriffsverboten notwendig. Die Anlage einer Baustraße (Verrohrung von Bächen) wirkt nur temporär und ist wieder vollständig rückbaubar.

Die Bestandssituation wird im [Luftbild unter Kap. 4.2 \(Biotoptypen und Zahlen\) im Laufe des Verfahrens ergänzt](#).

Die Planziele sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Biotopcode	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Biotop-Planwert	Einzelflächenwert (Wertpunkte = WP)
Planungsziele				
VPB / VSB	Teile der Parkhaus-Plaza, 3 Seilbahnstationen, Freizeitgebäude u.a. und Wegeflächen geschottert, tlw. versiegelt	29.770	0	0
VPB / VSB	neue Parkplätze für Busse und Fahrzeuge > 2,00 m Höhe Nebenanlagen und Straße, (vollversiegelt ohne Begrünung)	20.783	0	0
GSB	Scherrasen (in den Randzonen zu touristischen Kernanlagen – Pflanzung von Einzelgehölzen möglich)	2.500	7	17.500
HEC §	Neu gesetzte Baumgruppen / Einzelbaumbestand aus überwiegend heimischen Ufergehölzen (Bergahorn, Birke, Erle, Weide) – Gestaltung des Gebietes	2.500	14	35.000
GTX	Artenreiche montane Bergwiesenbrache, aber mit starker Winternutzung, teilweise separiert im Sommer	185.231	17	3.148.927
NUC §	feuchte Hochstaudenflur an Bergbächen und Quellen	2.700	23	62.100
XY	Reinbestand jüngeres Nadelholz (Fichte 30-50 jährig), artenarme Rohbodenstreu	200.000	10	2.000.000
XGX	Waldumbau zu Mischbestand Laubholz-Nadelholz mit Fichte, (als Jungwald bilanziert)	60.000	20	1.200.000
WFA	Montaner Fichtenwald (50-80 jährig), lichter Bestand mit Himbeere und Heidelbeerflur (Vaccinio-Piceetea, LRT 9410) Flächenabstimmung mit BfU	199.645	23	4.591.835
WBA	Moorfichtenwald (prioritärer Lebensraumtyp - LRT 91D0) Flächenabstimmung mit BfU	30.000	25	750.000

SEY	Sonstiges anthropogenes Gewässer, (Speichersee mit begrünten Böschungen)	53.711	15	805.665
FBE §	Naturnaher Bach der montanen Stufe (Bergbäche im Wald)	2.500	28	70.000
	Gesamtfläche:	789.340 m²	Flächenwert (WP):	12.681.027

Berechnung der Planwerte im Geltungsbereich

Flächenwert Planung (Soll)	12.681.027 WP
abzüglich Biotopflächenwert Bestand (Ist)	13.608.054 WP
Waldersatz notwendig, Kompensationsbedarf n. Biotopwertverfahren LSA	Ca. 920.000 WP

Gegenüberstellung von Biotopwert (Ist) und Planwert (Soll) und Kompensationsbedarf

5 Entwicklungsprognosen

5.1 Entwicklung der Umwelt bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind einerseits die in Kapitel 4 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, die durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes kompensiert werden können. Mit der Neuanlage von weiten nicht überbaubaren Wiesenflächen der Skipisten sowie über naturnahe Waldrandgestaltung mit höherem Laubholzanteil und auch die Retention von Niederschlagswasser vor Ort können Vermeidungs- bzw. Ausgleichswirkungen innerhalb des Plangebietes erzielt werden.

Demgegenüber ist durch die Umsetzungen der Planungen montaner Fichtenforst, der zum Teil in der Trinkwasserzone III liegt, betroffen und die Waldnutzung ist auf **ca. 24 ha** (max. zulässig gem. B-Plan-Festsetzungen **29,8 ha**) nicht mehr möglich.

Dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG für naturnahe Fließgewässer und Quell- und Moorbereiche wird grundsätzlich entsprochen. Dennoch ist auch etwas Moorfichtenwald (LRT 91D0) am Quellgebiet des Müllershai betroffen. Konkrete Abstimmungen sind hier mit der Unteren Naturschutz- und Wasserbehörde notwendig.

Der externe Ersatz von planintern verlorenen Biotopwerten und Waldfläche erfolgt auf geeignetem Areal in der Gemarkung und in der nördlichen Gemarkung von Wernigerode (Flur ..., Flurstück ...). (wird ergänzt). Die zum Teil bereits genehmigten Ersatzaufforstungsflächen liegen im nördlichen Harzvorland auf summiert ha. Damit erhöht sich der Waldanteil im bisher waldarmen Harzvorland.

Ggf. können ergänzend dazu Struktur verbessernde Waldumbaumaßnahmen die absoluten Ersatzaufforstungsflächen etwas reduzieren.

5.2 Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Planaufstellung würde sich südwestlich von Schierke die vorhandene, vor allem auf forstliche und jagdliche Zwecke orientierte Nutzung nicht wesentlich verändern, wobei hier die Fichtenreinkulturen keine naturnahe Waldform darstellen. Im Weiteren wäre die touristische Entwicklung wie bisher nur stark eingeschränkt auf einigen Waldwegen und Langlaufloipen möglich.

Die bisherigen, sehr ruhig gelegenen Waldflächen, mit Freiraum- und Bodenfunktionen unter Dauervegetation (Fichtenforst) und die Form des bisherigen Parkhauses mit ausgebauter Straße „Am Winterbergtor“ blieben in ihrer bestehenden Form bestehen, würden allerdings keine adäquate Zielfunktion erfüllen und wären bei weitem nicht ausgelastet.

6 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Dabei dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Hieraus resultiert, dass Eingriffe, wo möglich, zu vermeiden oder zu minimieren sind.

In der vorliegenden Planung wird diesen Grundsätzen durch die folgenden Maßnahmen Rechnung getragen:

- Von den noch im Frühjahr 2015 vorgesehenen 4 Pisten (zuletzt Studie „Skiarena Harz Schierke/Braunlage“) sollen nur noch 3 Pisten umgesetzt werden.
- Ebenfalls kann die Zahl der Seilbahnen/Lifte von 4 Anlagen (Studie „Entwicklung Winterberggebiet Schierke am Brocken - Erlebnisberg“) auf 2 Anlagen verringert werden.
- Damit wurde insgesamt die Flächenbeanspruchung von ca. 43,5 ha (Machbarkeitsstudie „Natürlich.Schierke“) auf ca. 21,5 ha verkleinert (+ 2,5 ha = ca. 24 ha, max. zulässig gem. B-Plan-Festsetzung 29,8 ha). Dies entspricht einer Reduktion um gut 50 %.
- In erheblicher Größenordnung wurde somit auch die Waldrodungsfläche verkleinert (von ca. 42,7 ha auf ca. 24 ha, max. zulässig gem. B-Plan-Festsetzung 29,8 ha).
- Es werden dadurch erheblich weniger hochwertiger Biotopflächen bzw. auch Flächen der Natura 2000 (FFH-Gebiet und SPA) berührt und Flächen des „Kleinen Winterbergs“ gegenüber früheren Planungsständen nicht mehr beansprucht.
Die Gebäudehöhen und die Seilbahn sollen die Baumwipfelhöhen der Umgebung nicht überschreiten um eine Anpassung ins Landschaftsbild und Sichtdeckung zu erreichen.
- Einhaltung von Baugebietsgrenzen und -nutzungen.
- Durch entsprechende bautechnische Maßnahmen ist auszuschließen, dass z. B. salzhaltige Frachten, Öle u. a. Einträge in kleine Quellbereiche, Bergbäche und damit in die Bode gelangen.

- Ob im Einzelfall Dachbegrünungen möglich sind, die auch optisch aufwerten, sollte geprüft werden. Es wäre hier eine Teilretention und Verdunstung von Niederschlägen möglich.
- Erhaltung und Schutz von nicht betretenen, naturnahen Wiesenflecken im Sommerhalbjahr im Bereich der künftigen Skipisten.
- Das anfallende Oberflächenwasser von Gebäuden der Seilbahn u. a. sollte weitgehend vor Ort zurückgehalten und versickert werden.
- Waldabtrieb im Winterhalbjahr würde negative Wirkungen auf den Artenschutz verringern.

Diese Maßnahmen wirken vermindert auf die mit der Planung verbundenen, umwelterheblichen Eingriffe. Der nicht unerhebliche Waldverlust und eine zusätzliche Überbauung und Versiegelung tritt jedoch unvermeidlich ein, so dass weitere Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen erforderlich werden.

6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gem. § 7 (1) Nr. 1 NatSchG LSA sind bei der Auswahl von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorrangig solche Areale zu nutzen die keine (wirtschaftlich bedeutsamen) land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Anspruch nehmen.

Folgende Maßnahmen wirken ausgleichend:

- Neuanlage von artenreichen Wiesenhängen im Umring des Speichersees und entlang der Seilbahntrasse, die auch als ergänzende Habitate zum Wald für Insekten, Reptilien, Vögel und Säuger dienen werden. Ähnliche Effekte können bei der Freistellung bisher stark verschatteter Quellen, Moorflecken und Bäche insbesondere für bestandsbedrohte Insekten entstehen, die durch großflächige Fichtenforstungen verdrängt wurden.
- Durch die Gestaltung im Umring zu künftigen touristischen Infrastrukturen soll ein insgesamt höherwertiges Landschaftsbild ausgebildet werden. Dies erfolgt über Aufwertung der Waldrandstrukturen mit Laubgehölzen und Erhalt von liegendem Totholz und einzelnen älteren Fichten als „Platzwächter“ sowie Gestaltung mit Granitblöcken im Umring von Seilbahn, Skipisten, Gewässern und Rodelbahn.
- Dies wird partiell zu Abholzungen von dichten Fichtenbeständen führen, die dann entsprechend der standörtlichen Bedingungen z.B. als Fichtenmischwald und randlichem Unterbau mit schnell wachsenden Lichtbaumarten wie Bergahorn, Eberesche, Salweide, Bruchweide und Schwarzerle zur Wiederherstellung eines intakten Waldrandes unterbaut bzw. auch an Stelle von Altbestand neu aufgeforstet werden könnten (eine genaue Definition erfolgt im weiteren Verfahren). Die künftigen Waldrandstrukturen erhöhen die Bestandssicherheit des Waldes in den neuen Grenzlagen und vermitteln einen besseren Übergang zwischen offenen Lagen und Fichtenforst.
- Weitere positive Wirkungen auf alle genannten Schutzgüter entstehen in größerem Umfang im externen Bereich zu Schierke bzw. der Stadt Wernigerode wenn standortgerechte Ersatzaufforstungen von Laubwald von ca. 23,7 ha Größe erfolgen. Der externe Ersatz von planintern verlorenen Biotopwerten und Waldfläche wird somit hauptsächlich über Waldersatzmaßnahmen ggfs. auf Arealen im Naturraum des waldarmen nördlichen Harzvorlandes erzielt. Die Flächen zu den Ersatzaufforstungen liegen dann auf landwirtschaftlichen Splitterflächen in der Gemarkung sowie der nördlichen Gemarkung der Stadt Wernigerode (wird ergänzt). Für diese Flächen ist eine Genehmigung zur Erstaufforstung der zuständigen Forstverwaltung zu erwirken. Die gewählten Flächen sollen nach Art und Lage gut geeignet sein zum Waldersatz und auch für den externem Ausgleich nach Naturschutzrecht.

- Es ist zu prüfen, ob der Waldersatz durch reine Ersatzwaldaufforstung (Neuaufforstung von landwirtschaftlicher Splitterfläche) erfolgt bzw. durch ökologische Waldumbaumaßnahmen reduziert werden kann. Dies ist deshalb bedenkenswert und sinnvoll, weil um Schierke und auch im Hochharz selbst keine größeren Flächen für Neuaufforstungen zur Verfügung stehen.
- Ggfs. werden artenschutzrechtlich bedingte CEF-Maßnahmen ergänzt.

6.2.1 Grünordnerische Festsetzungen

für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25 b BauGB sowie Maßnahmen i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB

(Wird im weiteren Planverfahren ergänzt)

6.2.2 Erläuterungen zu den festgesetzten Maßnahmen

Die planinternen Maßnahmen zielen im Wesentlichen auf die Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen, da die Möglichkeiten von Ausgleichsmaßnahmen dort beschränkt sind.

(Planinterne und externe Maßnahmen werden im weiteren Planverfahren ergänzt)

Gemäß dieser Ausgangssituation und der Planziele entsteht ein entsprechend hoher Kompensationsbedarf, der im Plangebiet nicht gedeckt werden kann. Es wird daher auch eine **planexterne Kompensation des Eingriffs** benötigt, die sowohl den naturschutzfachlichen als auch den waldrechtlichen Ansprüchen genügen muss.

Berechnung der notwendigen Ersatzmaßnahme (Ersatzaufforstung)

Die Waldumwandlung des Fichten-Reinbestands erfordert nach Aussage der unteren Forstbehörde eine Ersatzaufforstung im Verhältnis von 1:1. Demnach sind nach der Fläche der Waldumwandlung ca. **23,7 ha** waldfreie Fläche zur Ersatzaufforstung zur Verfügung zu stellen.

Bei Ersatzaufforstung von höherwertigem Laubwald werden auch die naturschutzfachlichen Ziele erfüllt, da sich der Eingriff auf rund **24 ha (max. 29,8 ha)** Fichtenforst im Bestand beschränkt. Für das Vorhaben wird daher in gleicher Flächenausdehnung eine Waldersatzfläche notwendig. **Dieser Waldersatz erfolgt in der Gemarkungauf ... ha (Flur ..., Flurstücke)** und in der nördlichen Gemarkung der Stadt Wernigerode auf anteilig ... ha (Bereich).

Ggf. können zudem strukturelle Waldumbaumaßnahmen die Ersatzaufforstungsflächen reduzieren.

Vergleich von Bestand und Planziel der Ersatzmaßnahme nach dem „Biotopwertverfahren LSA“:

Biotop-code	Biototyp nach SCHUBOTH (2004) Bestand vom Herbst 2015	Fläche (m ²)	Biotopwert	Biotopwert
GIA im Bestand				
A im Bestand				
Summierte Werteinheiten im Bestand vor Ersatzaufforstung				
Biotop-code	Biototyp nach SCHUBOTH (2004) - als geplante Erstaufforstung	Fläche (m ²)	Planwert	Biotopwert
XQV – als Planziel	Mischbestand-Laubholz - nur heimische Baumarten			

Zahlen werden ergänzt

Eine standortgerechte Laubwaldaufforstung (Neubegründung von Wald i. S. v. Waldersatz) in Höhe von 30 ha x 10 Wertpunkten würde eine positive Bilanz von 3.000.000 Werteinheiten erzielt (wird zum Entwurf konkretisiert).

Der Kompensationsbedarf gem. Biotopwertverfahren LSA (s. Kap. 4.9) in Höhe von ca. 920.000 Werteinheiten kann damit zusammen mit der Wirkung von artenreichen Wiesenflächen im Plangebiet weit mehr als gedeckt werden (Prüfung/Konkretisierung erfolgt zum Entwurf).

Die unter Kap. 6.2.1 genannten Maßnahmen Nr. 1. bis 5. werden im B-Plan Nr. 50 textlich festgesetzt und damit rechtlich verbindlich. Sie sind geeignet, die bei Realisierung der Planung auftretenden erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt auszugleichen bzw. zu ersetzen.

(Abb. wird ergänzt)

Lage der externen Waldersatzflächen bei

7 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes

Der vorgesehene Bereich wurde sehr langfristig abgestimmt und aus wirtschaftlichen, touristischen und naturschutzfachlichen Gründen ausgewählt (s. auch Kap. 5 „Varianten-/Standortprüfung“ in Teil 1 der Begründung).

An dieser Stelle kann konzentrierter Sport- und Ganzjahrstourismus mit vergleichsweise günstiger Lage und Anbindung zwischen Schierke und Wurmberg über eine Seilbahn als touristischer Schwerpunkt entwickelt werden, ohne stark in schutzwürdige Bereiche des Nationalparks oder des NSG einzugreifen.

Zudem ist auf Grund von naturräumlichen, topographischen oder eigentumsrechtlichen Gründen kein besserer oder anderer Standort verfügbar.

Im Vorfeld wurden mehrere Varianten im Südwesten von Schierke geprüft, die letztendlich schon zu einer Minimierung des Eingriffs führen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von besonders wertvollem Naturbestand (z.B. der Fließgewässer, Moore, Klippen, u. a. Schutzobjekte) oder von benachbarten Wohnnutzungen treten danach mit dem gewählten Gebiet nicht ein.

Die Planung und Erschließung im Gebiet ist in vorherigen Konzepten nach Alternativen untersucht worden. Die ausgewählte Variante ist diejenige, die am wenigsten in die Umgebung und in den Naturhaushalt eingreift. Vergleichbare Alternativen sind danach nicht vorhanden.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Prognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen sind nach allgemeinen planerischen Grundsätzen insbesondere diejenigen Vorschriften des Baugesetzbuchs maßgeblich, die die Berücksichtigung der umweltschützenden Belange in der planerischen Abwägung zum Gegenstand haben.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde die Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG beachtet. [Dies erfolgt zunächst nach den bisher vorliegenden Ergebnissen einer vorläufigen Biotopkartierung der infraplan GmbH](#) unter Anwendung der „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt – gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, 42.2-22302/2, zuletzt geändert am 12.03.2009).

[Die Methoden und Ergebnisse der Umweltprüfung des BfU Dr. Michael werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.](#)

8.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Verpflichtung zur Umweltüberwachung (Monitoring) geht auf das EU-Recht, Artikel 10 der Plan-UP-Richtlinie zurück und hat die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung zum Ziel, um erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Dabei liegt die Bestimmung der für die Überwachung relevanten Auswirkungen im planerischen Ermessen der Stadt Wernigerode.

Die Stadt Wernigerode ist Eigentümerin der Flächen. Im Hinblick auf die vorliegende Planung ist die Überwachung folgender [Punkte je nach Umsetzung oder Übergabe an andere Träger bzw. Investoren durch die Stadt Wernigerode notwendig:](#)

- Die Einhaltung der Nutzungsbereiche (Sondergebiete und Grünflächen), Prüfung längerfristig.
- Die Art und Weise der Regenwasserbehandlung sollte geprüft werden (längerfristig).
- Der Biotopschutz im verbleibenden Moorfichtenwald sowie an den Fließgewässern mit Uferzonen und Quellbereichen (u.a. das Gewässer Nr. 216-00-00 „Bergbach“) ist zu sichern.

- Die Umsetzung der festgesetzten planinternen und -externen Ausgleichsmaßnahmen sowie deren dauerhafte Pflege und Erhaltung sollte regelmäßig überprüft werden (Pflanzungen von Bäumen bis zu 4 Jahre, forstfachliche Begleitung der Waldersatzmaßnahmen).

(eine weitere Konkretisierung erfolgt im weiteren Planungsverlauf)

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 50 „Natürlich Schierke Wander- und Skigebiet Winterberg“ hat folgende in sich abgestimmte Ziele, d.h. Schaffung:

- eine ganzjährig nutzbare Freizeit- und Sportanlage mit Verbindung zum Wurmberggebiet in Niedersachsen,
- den Bau einer Seilbahn bis zum Loipenhaus am Grenzweg
- Errichtung eines Speichersees zur Beschneigung von Skipisten und
- Anlage von Stellflächen für Busse und Fahrzeuge > 2,00 m Höhe südöstlich des Parkhauses an der Straße „Am Winterbergtor“.
- Im Umring soll montaner Fichtenwald, Moorwald und Mischwald in gestalteter Form auf rund **49,0 ha** entwickelt und gesichert bleiben.

Das Gebiet trägt derzeit noch reinen Fichtenforst (Wald) und beinhaltet zudem einen Teil des bereits versiegelten Bereichs des Parkhauses „Winterbergtor“ an der neu ausgebauten Straße „Am Winterbergtor“. Auf einer Fläche von **ca. 24 ha (max. 29,8 ha)** ist mit einer Waldumwandlung zu rechnen, die i.d.R. als Waldersatz an anderer Stelle in gleicher Größenordnung aufzuforsten ist.

Bei der Standortwahl und Ausdehnung des Gebietes wurde gegenüber früheren Konzepten dem Ziel einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme im unverbauten Außenbereich entsprochen und es wird eine günstige Verbindung von Schierke mit Parkhaus und Ergänzung zum touristisch bereits ausgebauten Wurmberggebiet geschaffen.

Im Rahmen der Planungen zur Seilbahnanlage und zum Speichersee für die Skipistenbeschneigung, zur Waldumwandlung und zum Bebauungsplan Nr. 50 insgesamt, wird derzeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (BfU Dr. Michael), deren Ergebnisse in den Umweltbericht übernommen werden.

Das Plangebiet liegt zum großen Teil im Landschaftsschutzgebiet LSG 0032 „Harz und nördliches Harzvorland“. **Die o. a. Vorhaben sollen von Bauverboten der LSG-Verordnung befreit werden.**

Der Geltungsbereich beinhaltet der Bode zufließende Bergbäche und Quellen. Diese Gewässer werden mit ihrem Ufersaum als „geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG“ erhalten.

Die Erschließung ist grundsätzlich über die Straße „Am Winterbergtor“ und bestehendem Parkhaus sowie die geplante Seilbahn gesichert. Das noch weitgehend unverbaute Plangebiet mit monotonem Fichtenforst stellt derzeit kein Areal mit hoher Bedeutung für die Naherholung dar. Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch können bei entsprechend zu erhaltender Umgrünung und Bewaldung an den Gebietsrändern ausgeschlossen werden. Die Lärmimmissionen gegenüber schützenswerten Nutzungen in der Ortslage von Schierke werden sich aufgrund des Abstandes der Freizeitanlagen unterhalb gesetzter Grenzwerte der technischen Normen halten. **Erhöhte Verkehre im Bereich der Straße „Am Winterbergtor“, dem Parkhaus und dem Parkplatz werden durch ein schalltechnisches Gutachten bewertet (die Ergebnisse fließen in den Entwurf ein).**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Umwandlung von **ca. 24 ha (max. 29,8 ha)** Nadelwaldfläche und in Teilräumen auch Überbauung und Versiegelung erzeugt. Das Vorhaben führt somit zu Funktionsverlusten der Schutzgüter Boden und Wasser, was demzufolge als erheblicher Eingriff zu beurteilen ist. Da auch ein Verlust von klimatisch wirksamem Waldareal eintritt, kommt es zu erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen/Tiere und Klima/Luft. Durch die veränderte Nutzung der Flächen kommt es außerdem zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, auch wenn eine allseitige hohe Umgrünung gesichert bleibt.

Nach der Eingriffsbilanzierung i. S. d. Biotopwertverfahren von LSA und nach dem Waldgesetz des Landes werden notwendige Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes notwendig. Der externe Kompensationsbedarf für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft soll überwiegend durch den **Waldersatz im Harzvorland bei und im nördlichen Stadtgebiet von Wernigerode über Ersatzaufforstungen gesichert werden (Definition wird im Entwurf ergänzt).**

Die Kompensation erfolgt damit zum Einen über die Festsetzung für Maßnahmen zur Waldumstrukturierung im Umring des Plangebietes (vor allem an neuen Waldrändern zum Skigebiet) und der Wiesen- und Gewässergestaltung **bzw. zum Anderen über die Entwicklung von höherwertigen Waldbiotopen in externen Bereichen zur Ersatzaufforstung mit Laubmischwald. (wird ergänzt)**

Alle waldbaulichen Maßnahmen sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, bzw. den Regelungen des Landeswaldgesetzes und dem Artenschutz abzustimmen.

Die artenschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Aspekte werden im Vorab als relativ konfliktreich bewertet, aber **derzeit noch gesondert durch BfU (Dr. Michael, Wernigerode) untersucht. Die Ergebnisse fließen in die Planungen ein.**

Regelungen zu Schutzgebieten wie LSG, NSG, NATURA 2000 und Biotopschutz sind zu beachten. Da der Geltungsbereich eine **Randzone zum FFH-Gebiet „Hochharz“** als auch zum „Vogelschutzgebiet Hochharz“ überlagert, ist es erforderlich, die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgebietssysteme der NATURA-2000 zu ermitteln. Es sind voraussichtlich Kohärenzsicherungsmaßnahmen notwendig, um das „Verschlechterungsverbot“ nach EU-Recht einhalten zu können. Mögliche indirekte Auswirkungen sind zudem auf das FFH-Gebiet „Elendstal im Hochharz“, prioritäre Lebensraumtypen nach FFH-RL, geschützte Arten im Einzelnen, Fließgewässer und Moorfichtenwald zu prüfen.

Während der Bauzeit werden temporär Baustraßen errichtet, die eine Überbrückung von Quellbächen, d.h. punktuelle Verrohrungen notwendig machen. **Eine mögliche kleinräumige Verlegung von Quellbächen wird geprüft.**

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen aus der Planung.

Durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Waldersatzmaßnahmen wird eine vollständige Kompensation erzielt.

Für die Genehmigung zur Errichtung einer Seilbahnanlage und zur Herstellung eines Gewässers (Speichersee) werden selbstständige, externe Planfeststellungsverfahren nach dem Seilbahngesetz Sachsen-Anhalt (SeilbG LSA) und nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt.

Ausgearbeitet von:

infraplan GmbH

Halberstadt, den __.__.____

.....
[Dr.-Ing. S. Strohmeier]

Der Stadtrat Wernigerode hat den Bebauungsplan Nr. 50 „Natürlich Schierke Wander- und Skigebiet Winterberg“ in seiner Sitzung am __.__.____ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Wernigerode, __.__.____

.....
Oberbürgermeister